

Ordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten der Diözese Rottenburg-Stuttgart in die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS-Ü)

*Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 375 ff.,
zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 18.01.2018, KABl. 2018, S.*

Legende

schwarz: eigenständige Regelung
 blaugrau: Wortlaut ist vom TVÜ-Länder unverändert übernommen
 §§ 26, 26a sind dem TVÜ-VKA teilweise entnommen
 gelb hinterlegt: Kommentar

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften | 3 |
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Ersetzung bisheriger kirchlicher Regelungen..... | 4 |
| 2. Abschnitt Überleitungsregelungen | 4 |
| § 3 Überleitung in die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS) | 4 |
| § 4 Zuordnung der Vergütungsgruppen | 5 |
| § 5 Vergleichsentgelt | 5 |
| § 6 Stufenzuordnung | 7 |
| § 7 (nicht belegt) | 8 |
| 3. Abschnitt Besitzstandsregelungen | 8 |
| § 8 Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege | 8 |
| § 8a Mehrfacher Zeit -/ Bewährungsaufstieg | 10 |
| § 8b Mehrfacher Bewährungsaufstieg für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst | 12 |
| § 9 Vergütungsgruppenzulagen | 13 |
| § 10 Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit | 14 |
| § 11 Kinderbezogene Entgeltbestandteile | 15 |
| § 12 Strukturausgleich | 17 |
| § 13 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall | 18 |
| § 14 Beschäftigungszeit | 18 |

| | |
|--|----|
| § 15 Urlaub | 19 |
| § 16 Abgeltung | 19 |
| 4. Abschnitt Sonstige von der AVO-DRS abweichende oder sie ergänzende Bestimmungen..... | 20 |
| § 17 Eingruppierung | 20 |
| § 18 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Oktober 2010 | 21 |
| § 19 Entgeltgruppen 13 Ü und 15 Ü | 21 |
| § 20 Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte | 22 |
| § 21 Jahressonderzahlung | 23 |
| § 22 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile..... | 23 |
| § 23 (nicht belegt)..... | 23 |
| § 24 Nebentätigkeiten..... | 23 |
| § 25 Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2 a zum BAT | 23 |
| § 26 Besondere Regelungen für Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach Abschnitt 20 (Sozial- und Erziehungsdienst) der Entgeltordnung, Anlage A zur AVO-DRS, richtet..... | 24 |
| § 26a Besondere Regelungen für die am 31. Dezember 2015 nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung AVO-DRS (Anlage A zur AVO-DRS) eingruppierte Beschäftigte und weitere Regelungen | 24 |
| § 26b Sonderregelungen für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker | 26 |
| § 26c Besondere Regelungen für die am 31. Dezember 2016 nach Teil IV Abschnitt 4 der Entgeltordnung AVO-DRS (Anlage A zur AVO-DRS) eingruppierten Beschäftigten und weitere Regelungen | 27 |
| § 26d Besondere Regelungen für die am 31. Juli 2017 nach Abschnitt 28 Teil II der Entgeltordnung AVO-DRS (Anlage A zur AVO-DRS) in der Tätigkeit als Leiterin/Leiter des außerunterrichtlichen Bereichs an Katholischen Freien Schulen eingruppierten Beschäftigten und weitere Regelungen | 28 |
| § 27 Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse | 28 |
| § 28 (nicht belegt)..... | 28 |
| § 29 (nicht belegt)..... | 28 |
| § 29a Überleitung in die Entgeltordnung zur AVO DRS am 1. Januar 2014 | 28 |
| 5. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschrift..... | 30 |
| § 30 In-Kraft-Treten, Laufzeit..... | 30 |
| Anlage 1 AVO-DRS-Ü Teil B – Fortgeltende Tarifverträge und KODA-Beschlüsse | 31 |
| Anlage 2 AVO-DRS-Ü | 31 |
| Teil A Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B..... | 31 |
| Teil B Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt..... | 33 |
| Anlage 3 | 34 |
| AVO-DRS-Ü Strukturausgleiche | 34 |
| [Vorspann] | 34 |
| A. Angestellte (einschl. Lehrkräfte), mit Ausnahme des Pflegepersonals im Sinne der Anlage 1 b zum BAT..... | 34 |
| B. Pflegepersonal im Sinne der Anlage 1 b zum BAT | 43 |
| Anlage 4 AVO-DRS-Ü | 48 |
| Teil A Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B..... | 48 |
| Teil B Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt..... | 49 |
| Anlage 5 AVO-DRS-Ü | 51 |
| Niederschriftserklärung zur 13. Änderung der AVO-DRS-Ü..... | 51 |

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Überleitungsordnung (AVO-DRS-Ü) gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Beschäftigte) im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung,

- deren Arbeitsverhältnis über den 31. Oktober 2010 hinaus fortbesteht und
- die am 1. November 2010 unter den Geltungsbereich der AVO-DRS fallen,

für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ²Diese Überleitungsordnung (AVO-DRS-Ü) gilt ferner für die unter § 19 Abs. 3 fallenden Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Ü.

Protokollerklärungen zu § 1 Abs. 1 Satz 1:

1. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich; bei Lehrkräften im Sinne des §§ 44a, 44b und § 44c AVO-DRS tritt bei Unterbrechungen während der Sommerferien an die Stelle des Zeitraums von einem Monat die Dauer der Sommerferien.
2. ¹Auf Beschäftigte, die seit mindestens fünf Jahren für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis standen oder stehen (Saisonbeschäftigte), werden die §§ 2 bis 8, 11, 14, 17, 18, 29a auch dann angewandt, wenn das Arbeitsverhältnis am 31. Oktober bzw. 1. November 2010 nicht bestanden hat. ²Für die Überleitung, insbesondere für die Berechnung des Vergleichsentgelts, finden die Regelungen für Beschäftigte, die im Oktober 2010 beurlaubt waren, sinngemäß Anwendung. ³Die Anwendung dieser Überleitungsordnung (AVO-DRS-Ü) endet, wenn der Saisonbeschäftigte in einer neuen Saison nicht wieder eingestellt wird. ⁴Diese Überleitungsordnung (AVO-DRS-Ü) gilt uneingeschränkt für Saisonarbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2010 besteht, bis zum Ende dieses Saisonarbeitsverhältnisses. ⁵Bestand mit den Saisonbeschäftigten am 31. Oktober bzw. 1. November 2010 ein Arbeitsverhältnis, finden die in Satz 1 angeführten Vorschriften dieser Überleitungsordnung (AVO-DRS-Ü) auf nachfolgende Saisonbeschäftigungen unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 3 Anwendung.
3. Hat das Arbeitsverhältnis nur wegen des Feiertages am 1. November 2010 nicht bestanden, ist dies für die Anwendung dieser Überleitungsordnung unschädlich.

(2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieser Überleitungsordnung (AVO-DRS-Ü) auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung nach dem 31. Oktober 2010 beginnt und die unter den Geltungsbereich der AVO-DRS fallen.

(2a) ¹Bei dem Wechsel eines Dienstnehmers von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes oder einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber zu einem Dienstgeber im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung können die im bisherigen Arbeitsverhältnis bestehenden Besitzstände bezüglich eines Zeit-/Bewährungsaufstiegs, einer

Vergütungsgruppenzulage, eines kinderbezogenen Anteils des Ortszuschlages sowie ein eventueller Strukturausgleich ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet, weiterhin gewährt werden. ²Die Fortdauer des jeweiligen Besitzstandes richtet sich nach den Bestimmungen der AVO-DRS-Ü. ³Diese Regelung gilt entsprechend für aus einem Arbeitsverhältnis im Bereich der Bistums-KODA-Ordnung für länger als einen Monat ausgeschiedene Beschäftigte bei einer Wiedereinstellung.

Kommentar:

Der Begriff „Wechsel“ setzt hier keinen engen zeitlichen Zusammenhang voraus.

Zur Stufenzuordnung siehe § 16 Abs. 2a AVO-DRS; bezüglich der Zuordnung zu einer Entgeltgruppe siehe § 17 Abs. 7 Satz 2 AVO-DRS-Ü.

(3) Für geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, die am 31. Oktober 2010 unter den Geltungsbereich des BAT i.d.F. der vom Bischof in Kraft gesetzten KODA-Beschlüsse fallen, finden die bisher jeweils einschlägigen kirchlichen Regelungen für die Dauer ihres ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiterhin Anwendung.

(4) Die Bestimmungen der AVO-DRS gelten, soweit diese Überleitungsordnung (AVO-DRS-Ü) keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2 Ersetzung bisheriger kirchlicher Regelungen

(1) ¹Die AVO -DRS ersetzt in Verbindung mit dieser Überleitungsordnung (AVO-DRS-Ü) für den Bereich der Bistums-KODA die in Anlage B AVO-DRS aufgeführten KODA - Beschlüsse, soweit in der AVO-DRS, in dieser Überleitungsordnung (AVO-DRS-Ü) oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. November 2010, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

Niederschriftserklärung zu § 2 Abs. 1:

Es ist davon auszugehen, dass die AVO-DRS die bisher im Bereich der Bistums-KODA geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten.

(2) (nicht belegt)

(3) (nicht belegt)

(4) (nicht belegt)

(5) ¹Die in der Anlage 1 Teil A dieser Überleitungsordnung aufgeführten Regelungen und KODA-Beschlüsse in der jeweiligen Fassung gelten fort, soweit in der AVO-DRS, in dieser Überleitungsordnung (AVO-DRS-Ü) oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Die Fortgeltung erfasst auch Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2.

(6) Soweit in nicht ersetzten KODA – Beschlüssen, Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen Anpassung die Regelungen der AVO-DRS bzw. AVO-DRS-Ü entsprechend.

(7) ¹Es gelten ebenso alle zukünftigen Änderungen und Ergänzungen des TVÜ-Länder einschließlich seiner Anlagen, Anhänge und Protokollerklärungen, soweit diese Arbeitsvertragsordnung nicht anstelle der geänderten Tarifbestimmung eine abweichende eigenständige Regelung enthält. ²Bei einer Verlängerung der Fristen in den §§ 8, 9, 10 TVÜ-L verlängern sich die Fristen in den §§ 8, 9, 10 AVO-DRS-Ü entsprechend.

2. Abschnitt Überleitungsregelungen

§ 3 Überleitung in die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS)

Die von § 1 Abs. 1 erfassten Beschäftigten werden am 1. November 2010 gemäß den nachfolgenden Regelungen in die AVO-DRS übergeleitet.

§ 4 Zuordnung der Vergütungsgruppen

(1) ¹Für die Überleitung der Beschäftigten wird ihre Vergütungsgruppe (§ 22 BAT bzw. KODA-Beschlüsse für bestimmte Berufsgruppen) nach der Anlage 2 AVO-DRS-Ü den Entgeltgruppen der AVO-DRS zugeordnet. ²Bei Beschäftigten, bei denen nach bisherigem Recht ein mehrfacher Zeit-/Bewährungsaufstieg vorgesehen war, erfolgt die Zuordnung nach § 8a Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 5, § 8b.

Protokollerklärungen zu § 4 Abs. 1:

¹Bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Entgeltordnung erfolgt zur besseren Übersichtlichkeit die Zuordnung der Beschäftigten gemäß Anlage 1b zum BAT nach der Anwendungstabelle gemäß Anlage 5; dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2. ²In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 214,51 Euro, § 9 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. ³Ist bei übergeleiteten Beschäftigten das Vergleichsentgelt höher als das Entgelt der Stufe 5, erhalten sie den erhöhten Tabellenwert ab dem 1. November 2012. ⁴Diese Anwendungstabelle - insbesondere die Bezeichnung der Entgeltgruppen - stellt keinen Vorgriff auf die Verhandlungen zu einer neuen Entgeltordnung dar.

(2) Beschäftigte, die im November 2010 bei Fortgeltung der bisherigen Arbeitsrechtsregelungen die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung, einen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Oktober 2010 höhergruppiert bzw. höher eingereiht worden.

(3) Beschäftigte, die im November 2010 bei Fortgeltung der bisherigen Arbeitsrechtsregelungen in eine niedrigere Vergütungsgruppe eingruppiert worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Oktober 2010 herabgruppiert worden.

§ 5 Vergleichsentgelt

(1) Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle der AVO-DRS wird für die Beschäftigten nach § 4 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge, die im Oktober 2010 zustehen, nach den Absätzen 2 bis 6 gebildet.

(2) ¹Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des BAT setzt sich das Vergleichsentgelt aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. ²Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird die Stufe 1 und der jeweilige Anteil des Unterschiedsbetrages der Ortszuschlagsstufe 1 und 2 bzw. des Familienzuschlags der Stufe 1, den die andere Person aufgrund von Teilzeitbeschäftigung nicht mehr erhält, zugrunde gelegt; findet die AVO-DRS am 1. November 2010 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein. ³Ferner fließen im Oktober 2010 nach den bisherigen Arbeitsrechtsregelungen zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie nach der AVO-DRS nicht mehr vorgesehen sind. ⁴Bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT wird die Zulage nach § 2 Abs. 3 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte in das Vergleichsentgelt eingerechnet. ⁵Abweichend von Satz 4 wird bei Lehrkräften, die am 31. Oktober 2010 einen Anspruch auf die Zulage nach Abschnitt A Nr. 2 der Lehrer-Richtlinien der TdL haben, die Zulage nach § 2 Abs. 2 Buchst. c des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte, und bei Lehrkräften, die einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten haben, diese Zulage in das Vergleichsentgelt eingerechnet.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 2, 1 Halbsatz:

¹Hat die andere ortszuschlagsberechtigte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigte Person im Oktober 2010 keine Bezüge wegen Ruhens des

Arbeitsverhältnisses aufgrund von Elternzeit, Pflegezeit, Rente auf Zeit, Ablauf der Krankenbezugsfristen oder Sonderurlaub wegen Kinderbetreuung, Pflege und Fort- bzw. Weiterbildung erhält der berufstätige Beschäftigte auf Antrag für die Dauer des Ruhens eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Stufen 1 und 2 bezahlt. ²Erfolgt der Antrag binnen 12 Monaten nach der Überleitung wird die Zulage rückwirkend gewährt. ³Die Zulage ist dynamisch und verändert sich bei einer allgemeinen Entgeltanpassung um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 2 letzter Satz:

¹Werden beide Ehegatten in die AVO-DRS übergeleitet und erhält einer der beiden im Oktober 2010 keine Bezüge wegen Ruhens des Arbeitsverhältnisses aufgrund von Elternzeit, Pflegezeit, Rente auf Zeit, Ablauf der Krankenbezugsfristen oder Sonderurlaub wegen Kinderbetreuung, Pflege und Fort- bzw. Weiterbildung erhält der berufstätige Beschäftigte für die Dauer des Ruhens eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem ihm individuell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrags zwischen den Stufen 1 und 2 und dem vollen Unterschiedsbetrag bezahlt. ²Die Zulage ist dynamisch und verändert sich bei einer allgemeinen Entgeltanpassung um den für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 2:

Scheidet die andere Person im Oktober 2010 aus dem öffentlichen/kirchlichen Dienst aus, wird bei der Berechnung des Vergleichsentgelts die Stufe 2 des Ortszuschlags zugrunde gelegt.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 2:

Eine Zulage nach § 5 Satz 2 des Beschlusses der Bistums-KODA vom 6.10.2006 fließt in das Vergleichsentgelt ein.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 2 Satz 3:

Vorhandene Beschäftigte erhalten bis zu einer Überarbeitung oder Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung zur AVO-DRS ihre Techniker-, Meister- und Programmierzulagen unter den bisherigen Voraussetzungen als persönliche Besitzstandszulage.

(3) (nicht belegt)

(4) ¹Beschäftigte, die im November 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächsthöheren Erfahrungsstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Oktober 2010 erfolgt. ²§ 4 Abs. 2 und 3 gilt bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend.

(5) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollerklärung zu § 5 Abs. 5:

¹Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet. ²Die zeitanteilige Kürzung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrages (§ 5 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz) unterbleibt nach Maßgabe des § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT. ³Neue Ansprüche entstehen hierdurch nicht.

(6) Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Oktober 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; ruht das Arbeitsverhältnis während des gesamten Oktobers 2010, werden die Beschäftigten für die Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1.

Oktober 2010 die Arbeit wieder aufgenommen.

§ 6 Stufenzuordnung

(1) ¹Die von § 1 Abs. 1 erfassten Beschäftigten werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppe (§ 4) zugeordnet. ²Bei einer allgemeinen Entgeltanpassung bis zum 1. November 2012 verändert sich das Entgelt in der individuellen Zwischenstufe um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächst höhere Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

³Zum 1. November 2012 steigen diese Beschäftigten in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. ⁴Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der AVO-DRS. ⁵Für die Stufenzuordnung der Lehrkräfte im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT gilt die Entgelttabelle zur AVO-DRS mit den Maßgaben des § 20.

(2) ¹Werden Beschäftigte vor dem 1. November 2012 höhergruppiert (nach § 8 Abs. 1 und 3, § 8a Abs. 2, Abs. 4 Sätze 1 und 4, Abs. 5 Satz 7, § 9 Abs. 3 Buchst. a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der AVO-DRS. ²In den Fällen des Satzes 1 gilt § 17 Abs. 4 Satz 2 AVO-DRS entsprechend. ³Werden Beschäftigte vor dem 1. November 2012 herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei Herabgruppierung im Oktober 2010 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Satz 3 und 4.

(3) ¹Ist bei Beschäftigten, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1b zum BAT) richtet, das Vergleichsentgelt niedriger als das Entgelt der Stufe 3, entspricht es aber mindestens dem Mittelwert aus den Beträgen der Stufen 2 und 3 und ist die/der Beschäftigte am Stichtag mindestens drei Jahre in einem Arbeitsverhältnis bei dem selben Dienstgeber beschäftigt, wird sie/er abweichend von Absatz 1 bereits zum 1. November 2010 in die Stufe 3 übergeleitet. ²Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der AVO-DRS.

(4) ¹Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der nach § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet; bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT gilt dabei die Entgelttabelle zur AVO-DRS mit den Maßgaben des § 20. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Werden Beschäftigte aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe mindestens den Betrag, der ihrer bisherigen individuellen Endstufe entspricht. ⁴Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. ⁵Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Protokollerklärungen zu § 6 Abs. 4 Satz 1:

Bei einer individuellen Endstufe findet § 17 Abs. 3 Satz 3 AVO-DRS keine Anwendung.

Kommentar zu § 6 Abs. 1 und Abs. 4

Die Vorschrift des § 17 Abs. 3 Satz 3 AVO-DRS ist so auszulegen, dass

- nur nach dem Inkrafttreten der AVO-DRS liegende Unterbrechungszeiten berücksichtigt werden können; für vorher liegende Unterbrechungszeiten enthält § 5 Abs. 6 AVO-DRS-Ü eine besondere Vorschrift;
- ein Rückfall in die niedrigere Entgeltstufe nur erfolgen kann, wenn die/der Beschäftigte bereits aus einer regulären Stufe in die nächste reguläre Stufe aufgestiegen war;
- Beschäftigte, die sich in einer individuellen Endstufe befinden, deshalb auch nach längeren Unterbrechungen nicht zurückfallen können.

Jede/r Beschäftigte der/die sich nach seiner/ihrer Überleitung in die AVO-DRS noch in einer individuellen Zwischenstufe befindet steigt nach § 6 Abs. 1 Satz 3 AVO-DRS-Ü zum 1. November 2012 in die dem Betrag nach nächst-höhere reguläre Stufe seiner/ihrer Entgeltgruppe auf. Dies gilt unabhängig davon, ob das Arbeitsverhältnis der/des Beschäftigten zu diesem oder zu einem anderen Zeitpunkt in der Vergangenheit geruht hat. Auch diejenigen Beschäftigten, die sich schon seit der Überleitung z. B. in Elternzeit oder Sonderurlaub befinden, werden, wenn sie in eine Zwischenstufe übergeleitet wurden, zum 1. November 2012 einer regulären Stufe zugeordnet. Diese Überleitungsvorschrift geht dem § 17 Abs. 3 AVO-DRS vor.

(5) ¹Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Tabellenentgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 1 der Stufe 2 zugeordnet. ²Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen der AVO-DRS. ³Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2010 eine in der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) durch die Eingruppierung in Vergütungsgruppe Va BAT mit Aufstieg nach IVb und IVa BAT abgebildete Tätigkeit übertragen ist, der Stufe 1 der Entgeltgruppe 10 zugeordnet.

Protokollerklärungen zu §§ 4 und 6:

Für die Überleitung in die Entgeltgruppe 8a gemäß Anlage 5 AVO-DRS-Ü gilt für übergeleitete Beschäftigte

- der Vergütungsgruppe Kr. V vier Jahre Kr. Va zwei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va drei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va fünf Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. V sechs Jahre Kr. VI

mit Ortszuschlag der Stufe 2:

1. Zunächst erfolgt die Überleitung nach den allgemeinen Grundsätzen
2. Die Verweildauer in Stufe 3 wird von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt
3. Der Tabellenwert der Stufe 4 wird nach der Überleitung um 100 Euro erhöht.

(6) (nicht belegt)

§ 7 (nicht belegt)

3. Abschnitt Besitzstandsregelungen

§ 8 Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

(1) ¹Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des im Bistum Rottenburg-Stuttgart zur Anwendung kommenden BAT in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet werden und

- die am 1. November 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Arbeitsvertragsrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,
 - bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit auszuüben haben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte, und
 - bei denen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten,
- sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe der AVO-DRS eingruppiert. ²Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIII BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII BAT in die Entgeltgruppe 3 übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIb BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc BAT in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden sind. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 4

Abs. 2. Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1. November 2012, gilt - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 - § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) 1Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des im Bistum Rottenburg-Stuttgart zur Anwendung kommenden BAT in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitet werden und

- die am 1. November 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,
 - in der Zeit zwischen dem 1. Dezember 2010 und dem 31. Oktober 2012 höhergruppiert wären,
 - bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit auszuüben haben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte, und
 - bei denen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten,
- erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. 2Ein etwaiger Strukturausgleich wird ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt nicht mehr gezahlt. 3Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach § 6 Abs. 1. 4§ 4 Abs. 2 bleibt unberührt. 5Das Vergleichsentgelt ist bei einer nach der Überleitung erfolgten Entgelterhöhung bei einer individuellen Zwischenstufe um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang, bei einer individuellen Endstufe um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe anzupassen.

(3) 1Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 beziehungsweise 2 entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung der bisherigen Arbeitsrechtsregelungen bis spätestens zum 31. Dezember 2016 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. 2In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in der Zeit zwischen dem 1. November 2012 und dem 31. Dezember 2016 bei Fortgeltung der bisherigen Arbeitsrechtsregelungen höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. 3Bei Beschäftigten mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. 4§ 6 Abs. 4 Satz 5 gilt – auch bei einer Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe – entsprechend.

Protokollerklärungen zu § 8 Abs. 3:

1. Als Mesner/Hausmeister oder als Hausmeister Beschäftigte, die zum 31. Dezember 2016 den Bewährungsaufstieg noch nicht erreicht haben, nehmen zu ihrem jeweiligen individuellen Aufstiegszeitpunkt am Aufstieg teil.
2. Die individuelle Zwischenstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang.

(3a) Zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen kann die/der Beschäftigte gegen eine Höhergruppierung nach Abs. 3 innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach erfolgter Höhergruppierung Widerspruch einlegen.

Die Höhergruppierung nach Abs. 3 entfällt mit dem Widerspruch rückwirkend. Überzahlte monatliche Höhergruppierungsgewinne sind zurück zu erstatten.

(4) ¹Die Absätze 1 bis 3 finden auf übergeleitete Beschäftigte, deren Eingruppierung sich bis zum 31. Dezember 2013 nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1b zum BAT) richtet, die zum 1. Januar 2014 in den Teil IV der Entgeltordnung zur AVO-DRS übergeleitet werden, keine Anwendung. ²Satz 1 gilt nicht für die gemäß Anlagen 5 in die Entgeltgruppen 9a bis 9d übergeleiteten Beschäftigten.

(5) ¹Ist bei einer Lehrkraft, die bis zum 31. Dezember 2013 gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT und ab 1. Januar 2014 gemäß Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung nicht unter die Entgeltordnung zur AVO-DRS fällt, eine Höhergruppierung nur vom Ablauf einer Bewährungszeit und von der Bewährung abhängig und ist am 1. November 2010 die Hälfte der Mindestzeitdauer für einen solchen Aufstieg erfüllt, erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 unter den weiteren dort genannten Voraussetzungen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt der Aufstieg in die nächsthöhere Entgeltgruppe. ²Absatz 1 Satz 2 und Höhergruppierungsmöglichkeiten durch entsprechende Anwendung beamtenrechtlicher Regelungen bleiben unberührt. ³In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass anstelle der Höhergruppierung eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach Absatz 2 erfolgt.

⁴Die Absätze 3 und 3a gelten entsprechend.

Protokollerklärung zu § 8 Abs 1, 2, 3 und 5:

Für Beschäftigte, die wegen Ruhens des Arbeitsverhältnisses aus folgenden Gründen

- a) Sonderurlaub, bei dem der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat,
- b) Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG) sowie des Freiwilligen Sozialen Jahrs, des Weltkirchlichen Friedensdienstes oder des Freiwilligen Ökologischen Jahrs nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten,
- c) Freistellungsphase im Rahmen eines Langzeitkontos sowie im Rahmen einer Sabbatzeit,
- d) fortbildungsbedingter Sonderurlaub,
- e) Elternzeit, Pflegezeit und familienbedingter Sonderurlaub,

die erforderlichen Zeiten nach Abs. 1, 2, 3 und 5 nicht erfüllen können, verschieben sich die Stichtage um die Dauer des Ruhens des Arbeitsverhältnisses.

§ 8a Mehrfacher Zeit -/ Bewährungsaufstieg

(1) Für die Überleitung der Beschäftigten der Vergütungsgruppen VIII bis Vc BAT, bei denen nach dem bisherigen Recht ein mehrfacher Zeit -/ Bewährungsaufstieg vorgesehen war, erfolgt die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe der AVO-DRS nach Anlage 2 AVO-DRS-Ü.

(2) ¹Für die nach Abs. 1 übergeleiteten Beschäftigten - mit Ausnahme der Religionslehrer mit Ausbildung in „Theologie im Fernkurs“ - bei denen bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Oktober 2010 im Anschluss an einen zum Zeitpunkt der Überleitung bereits vollzogenen Zeit -/ Bewährungsaufstieg ein weiterer Zeit -/ Bewährungsaufstieg erfolgt wäre, werden zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächst höhere Entgeltgruppe der AVO-DRS eingruppiert; § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 8 Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

²Stehen zum Zeitpunkt der Überleitung beide Zeit -/ Bewährungsaufstiege noch bevor, werden die Beschäftigten zu den jeweiligen Zeitpunkten, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächst höhere Entgeltgruppe der AVO-DRS eingruppiert; § 4 Abs.2 und § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

³Voraussetzung bei beiden Fallkonstellationen ist, dass zum jeweiligen Aufstiegszeitpunkt die Voraussetzungen des Zeit -/ Bewährungsaufstiegs nach bisherigem Recht gegeben sind.

Kommentar zu § 8a Abs. 2:

Von der Regelung betroffen sind z.B. die Pfarramtssekretärinnen mit dem Verlauf VIII – VII – VIb.

(3) Für die Überleitung der Beschäftigten der Vergütungsgruppen Vb bis IVa BAT - mit Ausnahme der Religionslehrer mit Ausbildung in „Theologie im Fernkurs“ -, bei denen nach dem bisherigen Recht ein mehrfacher Zeit -/ Bewährungsaufstieg vorgesehen war, erfolgt die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe der AVO-DRS wie folgt:

| | | |
|-----------------------------|--------|-------|
| Vb | —————> | EG 9 |
| IV b mit Aufstieg nach IV a | —————> | EG 9 |
| IVa | —————> | EG 10 |

Kommentar zu § 8a Abs. 3:

Von der Regelung betroffen sind z.B. die Beschäftigten mit FH-Abschluss/Bachelor wie z.B. Gemeindefereferenten sowie Kirchenmusiker mit B-Examen ohne Dekanatsauftrag.

(4) ¹Die nach Abs.3 übergeleiteten Beschäftigten, bei denen bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Oktober 2010 im Anschluss an einen zum Zeitpunkt der Überleitung bereits vollzogenen Zeit -/ Bewährungsaufstieg ein weiterer Zeit -/ Bewährungsaufstieg erfolgt wäre, werden zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächst höhere Entgeltgruppe der AVO-DRS eingruppiert; § 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. ²Stehen zum Zeitpunkt der Überleitung beide Zeit -/ Bewährungsaufstiege noch bevor, wird die nächste nach bisherigem Recht anstehende Höhergruppierung wie folgt berücksichtigt: Die Beschäftigten erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. ³Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach § 6 Abs. 1. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁴Der weitere Zeit -/ Bewährungsaufstieg erfolgt zum jeweiligen individuellen Aufstiegszeitpunkt durch Höhergruppierung in die nächst höhere Entgeltgruppe der AVO-DRS; § 4 Abs.2 und § 6 Abs.2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. ⁵Voraussetzung bei sämtlichen Fallkonstellationen ist, dass zum jeweiligen Aufstiegszeitpunkt die Voraussetzungen des Zeit -/ Bewährungsaufstiegs nach bisherigem Recht gegeben sind.

(5) Für Religionslehrer mit Ausbildung in „Theologie im Fernkurs“ gilt nach Abschluss des Anerkennungsjahres Folgendes:

¹Die Zuordnung zu den Entgeltgruppen der AVO-DRS geschieht wie folgt:

| | | |
|--------------------------|--------|------|
| Vc mit Aufstieg nach Vb | —————> | EG 8 |
| Vb mit Aufstieg nach IVb | —————> | EG 8 |
| IVb | —————> | EG 9 |

²Sie nehmen an sämtlichen Zeit-/Bewährungsaufstiegen teil, an denen sie bei Fortgeltung des bisherigen Rechts teilgenommen hätten. ³Voraussetzung ist, dass zum jeweiligen Aufstiegszeitpunkt die Voraussetzungen des Zeit -/ Bewährungsaufstiegs nach bisherigem Recht gegeben sind. ⁴Der nach bisherigem Recht vorgesehene Aufstieg von Vc nach Vb erfolgt nicht durch Höhergruppierung in EG 9. ⁵Vielmehr erhalten die Beschäftigten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- bzw. Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. ⁶Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach § 6 Abs. 1; § 4 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁷Der weitere nach bisherigem

Recht vorgesehene Aufstieg von Vb nach IVb erfolgt durch Höhergruppierung in EG 9. § 4 Abs.2 und § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) ¹Für Beschäftigte, die nach dem 31.10.2010 neu eingestellt werden und bei denen nach dem bisherigen Recht ein mehrfacher Zeit -/ Bewährungsaufstieg vorgesehen war, erfolgt die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe der AVO-DRS gemäß § 17 Abs. 7 nach Anlage 4 AVO-DRS-Ü. ²Sie nehmen in gleicher Weise wie die übergeleiteten Beschäftigten an sämtlichen Zeit-/Bewährungsaufstiegen teil, an denen sie bei Fortgeltung des bisherigen Rechts teilgenommen hätten. ³Voraussetzung bei sämtlichen Fallkonstellationen ist, dass zum jeweiligen Aufstiegszeitpunkt die Voraussetzungen des Zeit -/ Bewährungsaufstiegs nach bisherigem Recht gegeben sind. ⁴Die Durchführung der Zeit-/ Bewährungsaufstiege erfolgt entsprechend wie bei den übergeleiteten Beschäftigten, bei denen bei der Überleitung noch sämtliche Zeit-/Bewährungsaufstiege bevorstanden.

Protokollerklärung zu § 8a Abs. 4, 5, 6:

Bei allgemeinen Entgeltanpassungen gilt § 8 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

Niederschriftserklärung zu § 8 Abs. 2, § 8 a Abs. 4 und 5:

Die Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe.

Protokollerklärung zu § 8a Abs. 6:

Bei Pfarramtssekretärinnen mit einfachem Bewährungsaufstieg Vergütungsgruppen VII - VIb findet Abs. 6 entsprechend Anwendung.

Kommentar zu Abs. 6

Bei der Neueinstellung von Pfarramtssekretärinnen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, sind im Regelfall sämtliche einschlägige Vorzeiten auf die Stufenlaufzeit anzurechnen, unabhängig davon wie lange sie zurückliegen.

(7) ¹Für Beschäftigte, die nach dem 31.12.2013 eingestellt werden, oder die einen Antrag nach § 29a Abs. 3 stellen, findet § 8a keine Anwendung. ²Abweichend von Satz 1 gilt § 8a für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum 1.1.2014 oder später beginnt und deren Arbeitsverträge auf der Grundlage des bisherigen Rechts und vor Veröffentlichung der Entgeltordnung im Kirchlichen Amtsblatt abgeschlossen wurden.

§ 8b Mehrfacher Bewährungsaufstieg für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

(1) Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des im Bistum Rottenburg-Stuttgart zur Anwendung kommenden BAT in die Entgeltgruppe S2 übergeleitet worden sind, werden, sofern nach dem bisherigen Recht ein mehrfacher Zeit- / Bewährungsaufstieg vorgesehen war, zum 01.11.2012 der nächst höheren Entgeltgruppe zugeordnet.

Kommentar zu § 8b Abs. 1:

Von der Regelung betroffen sind z.B. Kindergartenhelferinnen/Kindergartenhelfer mit dem Verlauf

BAT IX b → BAT VIII → BAT VII

(2) Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des im Bistum Rottenburg-Stuttgart zur Anwendung kommenden BAT in die Entgeltgruppe S3 übergeleitet worden sind, werden, sofern nach dem bisherigen Recht ein mehrfacher Zeit- / Bewährungsaufstieg vorgesehen war, zum 01.11.2012 der nächst höheren Entgeltgruppe zugeordnet.

Kommentar zu § 8b Abs. 2:

Von der Regelung betroffen sind z.B. Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit dem Verlauf

BAT VIII → BAT VII →BAT VIb

(3) Die Höhergruppierung nach Absatz 1 und 2 erfolgt nach § 17 Abs. 4 AVO-DRS. Im Falle eines zeitlichen Zusammentreffens der Höhergruppierung mit einem Stufenaufstieg erfolgt dieser zuerst.

§ 9 Vergütungsgruppenzulagen

(1) Aus dem Geltungsbereich des im Bistum Rottenburg-Stuttgart zur Anwendung kommenden BAT übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2010 bei Fortgeltung der bisherigen Arbeitsrechtsregelungen eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.

(2) ¹Aus dem Geltungsbereich des im Bistum Rottenburg-Stuttgart zur Anwendung kommenden BAT übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Oktober 2010 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. ²Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Oktober 2010 zugestanden hätte. ³Voraussetzung ist, dass

- am 1. November 2010 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 23b Abschn. A BAT zur Hälfte erfüllt ist,
- zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und
- bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.

(2a) Absatz 2 gilt entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung der bisherigen Arbeitsrechtsregelungen bis spätestens zum 31. Dezember 2016 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag erfüllt ist.

(3) Für aus dem Geltungsbereich des im Bistum Rottenburg-Stuttgart zur Anwendung kommenden BAT übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Oktober 2010 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:

a) ¹In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg am 31. Oktober 2010 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe der AVO-DRS eingruppiert; § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ^{1a}Darüber hinaus erhalten in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg nach bisherigem Recht bis zum 31. Oktober 2012 erreichen, auch eine Vergütungsgruppenzulage gemäß Abs.2 mit der Maßgabe, dass am 1. November 2012 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2016 erworben worden wäre. ²Wird der Fallgruppenaufstieg erst nach dem 31. Oktober 2012 erreicht, steht eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage nicht zu.

b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Oktober 2010 bereits erfolgt, gilt für alle Entgeltgruppen Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. November 2010 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die

Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2016 erworben worden wäre.

(4) ¹Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1 bis 3 wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. ²Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. ³Daneben steht ein weiterer Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach der Entgeltordnung zur AVO-DRS nicht zu.

Protokollerklärungen zu § 9 Abs. 4:

Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit und Urlaub sowie aus folgenden Gründen:

- a) Sonderurlaub, bei dem der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat;
- b) Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG) sowie des Freiwilligen Sozialen Jahrs, des Weltkirchlichen Friedensdienstes oder des Freiwilligen Ökologischen Jahrs nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten;
- c) Freistellungsphase im Rahmen eines Langzeitkontos nach § 10 Abs. 6 AVO-DRS sowie im Rahmen einer Sabbatzeit;
- d) fortbildungsbedingter Sonderurlaub gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) AVO-DRS;
- e) Pflegezeit und familienbedingter Sonderurlaub gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a) und b) AVO-DRS;
- f) Arbeitsbefreiung nach § 29 AVO-DRS;
- g) Fälle des § 45 SGB V

sind unschädlich, unabhängig von ihrer Unterbrechung.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. Januar 2017 um 2,2 v.H. und ab 1. Januar 2018 um 2,35 v.H.

Niederschriftserklärung zu §§ 8, 8a, 8b sowie § 9:

Eine missbräuchliche Entziehung der Tätigkeit mit dem ausschließlichen Ziel, eine Höhergruppierung bzw. eine Besitzstandszulage zu verhindern, ist nicht zulässig.

§ 10 Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

¹Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2010 eine Zulage nach § 24 BAT zusteht, erhalten nach Überleitung in die AVO-DRS eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. ²Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 31. Oktober 2012 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. November 2012 die Regelungen der AVO-DRS über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. ³Für eine vor dem 1. November 2010 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 31. Oktober 2010 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 bzw. 2 BAT noch keine Zulage gezahlt wird, gilt Satz 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre. ⁴Die Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten

Vomhundertsatz. ⁵Ist Beschäftigten, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende Tätigkeit bis zum 31. Oktober 2012 dauerhaft übertragen worden, erhalten sie für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit eine persönliche Zulage, wenn sich die Bezüge dadurch verringert haben. ⁶Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. November 2010 nach § 6 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. ⁷Nach der Höhergruppierung erfolgte Entgelterhöhungen durch allgemeine Entgeltanpassungen, durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen und durch Zulagen gemäß § 14 Absatz 3 AVO-DRS sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.

Niederschriftserklärung zu § 10:

Die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

§ 11 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

(1) ¹Für im Oktober 2010 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nach den bisherigen Arbeitsrechtsregelungen in der für Oktober 2010 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte dem Dienstgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Unterbrechungen der Kindergeldzahlung sind unschädlich; dies gilt auch, soweit die Unterbrechung bereits im Monat Oktober 2010 vorliegt. ⁴Die Besitzstandszulage wird ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1:

1. ¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Oktober 2010 ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. ³Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 5 Absatz 6. ⁴Diejenigen Beschäftigten, die im Oktober 2010 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil erhalten haben und bis zum 31. März 2011 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1. ⁵Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Beschäftigte bereits im Oktober 2010 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
2. Kommt es bei der anderen Person zum Wegfall des kinderbezogenen Entgeltbestandteils, kommt für den im Geltungsbereich der Bistums-KODA Beschäftigten § 18 AVO-DRS entsprechend zur Anwendung.
3. ¹Bei Tod der/des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für den anderen in die AVO-DRS übergeleiteten Beschäftigten auf schriftlichen Antrag auch nach dem 1. November 2010 begründet. ²Der Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile muss bei der verstorbenen Person unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 bis zum Todestag bestanden haben. ³Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Beschäftigte bereits im Oktober 2010 Anspruch auf Kindergeld gehabt. ⁴Die Besitzstandszulage wird ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, gezahlt. ⁵Die/Der Beschäftigte hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.

Kommentar zur Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1 Ziff. 3:

Die Protokollerklärung Ziff. 3 zu § 11 Abs. 1 ist in sogenannten „unechten Konkurrenzfällen“ sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn nicht der/die Verstorbene das Kindergeld bezogen hat.

4. ¹Sind beide Beschäftigte in die AVO-DRS übergeleitet worden, so entsteht bei einem Wechsel in der Kindergeldberechtigung - auch wenn dieser nach dem 31. März 2011 erfolgt - der Anspruch auf die Besitzstandszulage nach § 11 bei der anderen Person. ²Die Höhe der Zulage ist so zu bemessen, als hätte die andere Person bereits im Oktober 2010 Anspruch auf Kindergeld gehabt.
5. Erfolgt aufgrund vom Dienstgeber veranlasster struktureller Maßnahmen ein Wechsel zu einem anderen Dienstgeber innerhalb des Geltungsbereichs der Bistums-KODA-Ordnung, wird die Besitzstandszulage nach § 11 beim neuen Arbeitgeber weitergezahlt, sofern der Zeitraum zwischen den beiden Arbeitsverhältnissen die Dauer einer nach der Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1 Satz 1 unschädlichen Unterbrechung nicht überschreitet.

Kommentar zu § 11 Abs. 1 Satz 2:

Unter Kindergeldberechtigung ist der Kindergeldbezug zu verstehen.

(2) ¹§ 24 Abs. 2 AVO-DRS ist anzuwenden. ²Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. ³Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten abgefunden werden.

Protokollerklärung zu § 11 Abs. 2:

Absatz 2 Satz 1 gilt bei nach der Überleitung eintretenden Erhöhungen und Verringerungen des Beschäftigungsumfangs. In den Konkurrenzfällen des § 29 Abschnitt B Abs. 6 Satz 3 BAT/KODA findet § 24 Abs. 2 keine Anwendung in den Fällen, in denen eine Erhöhung der Arbeitszeit eine Reduzierung des kinderbezogenen Anteils zur Folge hätte.

Kommentar zu § 11 Abs. 2:

Beispiel 1:

Eine/Ein Beschäftigte/r war im Oktober 2010 vollzeitbeschäftigt und hat den Kinderanteil für ein Kind bezogen, der ihr/ihm ab November 2010 als Besitzstandszulage in voller Höhe zusteht. Ab März 2011 beträgt ihr/sein Arbeitszeitumfang 50 v. H. und ab August 2011 wieder 100 v. H.

Die Besitzstandszulage steht der/dem Beschäftigten in den Monaten März bis Juli 2011 in Höhe von 50 v. H. zu und ab August 2011 wieder in Höhe von 100 v. H.

Beispiel 2:

Eine/Ein Beschäftigte/r war im Oktober 2010 mit 80 v. H. teilzeitbeschäftigt. Ihr/Im steht bei der Überleitung aber wegen Konkurrenz ein kinderbezogener Anteil von 100 v. H. zu. Die/Der Beschäftigte reduziert ihre/seine Arbeitszeit auf 75 v. H. Nunmehr beträgt ihr/sein kinderbezogener Anteil 75 v. H. Dann erhöht sie/er seinen Beschäftigungsumfang auf 85 v. H. Ihr/Sein kinderbezogener Anteil beträgt dann 85 v. H.

Beispiel 3:

Eine/Ein Beschäftigte/r war im Oktober 2010 mit 80 v. H. teilzeitbeschäftigt. Ihr/Im steht bei der Überleitung aber wegen Konkurrenz ein kinderbezogener Anteil von 100 v. H. zu. Die/Der Beschäftigte erhöht ihren/seinen Beschäftigungsumfang auf 85 v. H. Ihr/Sein kinderbezogener Anteil beträgt weiterhin 100 v. H.

Beispiel 4:

Eine/Ein Beschäftigte/r war im Oktober 2010 mit 50 v. H. teilzeitbeschäftigt. Ihr/Im steht bei der Überleitung ein kinderbezogener Anteil von 50 v. H. zu. (Es liegt kein Konkurrenzfall

vor.) Die/Der Beschäftigte erhöht ihren/seinen Beschäftigungsumfang auf 100 v. H. Ihr/Sein kinderbezogener Anteil beträgt nunmehr 100 v. H. § 24 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 12 Strukturausgleich

(1) ¹Aus dem Geltungsbereich des im Bistum Rottenburg-Stuttgart zur Anwendung kommenden BAT übergeleitete Beschäftigte erhalten einen nicht dynamischen Strukturausgleich ausschließlich in den in Anlage 3 aufgeführten Fällen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt. ²Maßgeblicher Stichtag für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen (Vergütungsgruppe, Erfahrungsstufe, Ortszuschlag, Aufstiegszeiten) ist der 1. November 2010, sofern in Anlage 3 nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

(2) Die Zahlung des Strukturausgleichs beginnt im November 2012, sofern in Anlage 3 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) (nicht belegt)

(4) Bei Teilzeitbeschäftigung steht der Strukturausgleich anteilig zu (§ 24 Abs. 2 AVO-DRS).

Protokollerklärung zu § 12 Abs. 4:

Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.

(5) ¹Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. ²Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die Entgeltordnung zur AVO-DRS gemäß § 29a Absatz 3 erfolgt. ³Für Beschäftigte in einer der Entgeltgruppen 12, 13, 14 und 15 (Anlage B zur AVO-DRS) sowie der 13 Ü (§ 19) bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis 11a (Anlage C zur AVO-DRS), die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts keine Stufe 6 hätten erreichen können, wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet.

Protokollerklärungen zu § 12 Absatz 5:

1. Die Überleitung in die Entgeltgruppe 14 gemäß § 29a Absatz 5 gilt nicht als Höhergruppierung.
2. Für Beschäftigte nach Satz 3, die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 der Stufe 6 zugeordnet werden, wird auch die Erhöhung des Unterschiedsbetrages am 1. Oktober 2018 auf den Strukturausgleich angerechnet.

(6) Einzelvertraglich kann der Strukturausgleich abgefunden werden.

(7) (nicht belegt)

Protokollerklärung zu § 12:

1. Beschäftigte, die unter den KODA-Beschluss vom 13.3.1985, KABI. 1985, S. 153ff. (Gl. Nr.: 1.2.7.3) fallen, werden bezüglich des Strukturausgleiches der Vergütungsgruppe II a BAT zugeordnet.

2. Ist nach der Anlage 3 die Zahlung eines Strukturausgleichs für eine bestimmte Anzahl an Jahren vorgesehen, so verlängert sich dieser Zeitraum bei Unterbrechungen der Entgeltzahlung wegen

- a) Elternzeit, Pflegezeit oder familienbedingtem Sonderurlaub nach § 28 Abs. 2 AVO-DRS;
- b) fortbildungsbedingtem Sonderurlaub;
- c) Sonderurlaub, bei dem der Dienstgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat;
- d) Ableistung des Grundwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und des Zivildienstes nach dem Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (Zivildienstgesetz – ZDG) sowie des Freiwilligen Sozialen Jahrs, des Weltkirchlichen Friedensdienstes oder des Freiwilligen Ökologischen Jahrs nach dem Gesetz

zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten sowie des Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz.

um die Dauer dieser Unterbrechung bis maximal 18 Monate.

Niederschriftserklärung zu § 12:

1Die Strukturausgleiche stehen in einem Zusammenhang mit einer zukünftigen Entgeltordnung. 2Die Bistums-KODA wird nach einer Vereinbarung einer neuen Entgeltordnung AVO-DRS prüfen, ob und in welchem Umfang sie neben den bereits verbindlich vereinbarten Fällen, in denen Strukturausgleichsbeträge festgelegt sind, für einen Zeitraum bis längstens Ende 2015 in weiteren Fällen Regelungen, die auch in der Begrenzung der Zuwächse aus Strukturausgleichen bestehen können, vornehmen müssen.

§ 13 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

(1) 1Bei Beschäftigten, für die bis zum 31. Oktober 2010 § 71 BAT gegolten hat und die nicht in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird abweichend von § 22 Abs. 2 AVO-DRS für die Dauer des über den 31. Oktober 2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 AVO-DRS) gezahlt. 2Nettokrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. 3Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, werden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde gelegt, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

(2) 1Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 erhalten längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn ihrer über den 31. Oktober 2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit oder Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ihr Entgelt nach § 21 AVO-DRS fortgezahlt. 2Tritt nach dem 1. November 2010 Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden die Zeiten der Entgeltfortzahlung nach Satz 1 auf die Fristen gemäß § 22 AVO-DRS angerechnet.

(3) 1Bei Beschäftigten, für die bis zum 31. Oktober 2010 § 71 BAT gegolten hat und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird anstelle des Krankengeldzuschusses nach § 22 Abs. 2 und 3 AVO-DRS für die Dauer des über den 31. Oktober 2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses das Entgelt nach § 21 AVO-DRS bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. 2§ 22 Abs. 4 AVO-DRS findet auf die Entgeltfortzahlung nach Satz 1 entsprechende Anwendung. 3Die Sätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für bisher unter § 71 BAT fallende Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und am 19. Mai 2010 (Stichtag) einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatten; der Antrag ist bis zum 31. März 2011 zu stellen.

Protokollerklärung zu § 13:

1Ansprüche aufgrund von Regelungen für die Gewährung von Beihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Krankheitsfall bleiben für übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Oktober 2010 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt. 2Änderungen von Beihilfevorschriften für Beamte kommen zur Anwendung, soweit auf Landes- bzw. Bundesvorschriften Bezug genommen wird.

§ 14 Beschäftigungszeit

(1) Für die Dauer des über den 31. Oktober 2010 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. November 2010 nach Maßgabe der bisherigen Arbeitsrechtsregelungen anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 AVO-DRS

berücksichtigt.

(2) Für die Anwendung des § 23 Abs. 2 AVO-DRS werden die bis zum 31. Oktober 2010 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe des Absatz 3 anerkannte Dienstzeit sind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Abs. 3 AVO-DRS berücksichtigt.

(3) ¹Bei der Berechnung der Dienstzeiten für vor dem 1. November 2010 eingestellte Beschäftigte werden alle Tätigkeiten im Dienst eines kirchlichen Anstellungsträgers zugrunde gelegt. ²Hat ein Mitarbeiter eine Dienstzeit von 25 Jahren im kirchlichen Dienst vollendet und erreicht er bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. seinem Ausscheiden aus Altersgründen oder Tod das 40-jährige Dienstjubiläum nicht mehr, obwohl er im öffentlichen Dienst eine Dienstzeit von mehr als 40 Jahren erreicht hat, so erhält er bei seinem Eintritt in den Ruhestand oder bei seinem Ausscheiden aus Altersgründen oder Tod die vorstehend festgesetzte Jubiläumszuwendung für 25-jährige Dienstzeit, ohne Anrechnung der bisher aus diesem Anlass schon gewährten Jubiläumszuwendung. ³Bei Ausscheiden durch Tod erhalten die Angehörigen die Zuwendung.

§ 15 Urlaub

(1) ¹Für die Dauer und die Bewilligung des Erholungsurlaubs bzw. von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2010 sowie für dessen Übertragung auf das Urlaubsjahr 2011 gelten die im Oktober 2010 jeweils maßgebenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 2010 fort. ²Die Regelungen der AVO-DRS gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.

(2) ¹Aus dem Geltungsbereich des im Bistum Rottenburg-Stuttgart zur Anwendung kommenden BAT übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppen I und Ia, die für das Urlaubsjahr 2010 einen Anspruch auf 30 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftageweche diesen Anspruch für die Dauer des über den 31. Oktober 2010 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ²Die Urlaubsregelungen der AVO-DRS bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.

(3) (nicht belegt)

(4) ¹In den Fällen des § 48a BAT wird der nach der Arbeitsleistung im Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen der AVO-DRS im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit und Schichtarbeit angerechnet. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Abgeltung

¹Durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten können Entgeltbestandteile aus Besitzständen, ausgenommen für Vergütungsgruppenzulagen, pauschaliert bzw. abgefunden werden. ²§ 11 Abs. 2 Satz 3 und § 12 Abs. 6 bleiben unberührt.

Protokollerklärung zum 3. Abschnitt:

¹Einvernehmlich werden ablösende Regelungen zur Überleitung der Entgeltsicherung bei Leistungsminderung zurückgestellt. ²Da damit die fristgerechte Überleitung bei Beschäftigten, die eine Zahlung nach § 56 BAT erhalten, nicht sichergestellt ist, erfolgt am 1. November 2010 eine Fortzahlung der bisherigen Bezüge als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt, das diesen Beschäftigten nach der noch zu vereinbarenden künftigen Regelung zusteht. ³§ 56 BAT findet bis zum In-Kraft-Treten einer Neuregelung weiterhin Anwendung, und zwar auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2. ⁴§ 55 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BAT bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich unberührt. ⁵Sollte die Leistung nach der künftigen Regelung geringer als bis dahin gewährte Leistungen ausfallen, ist eine Rückforderung ausgeschlossen.

4. Abschnitt Sonstige von der AVO-DRS abweichende oder sie ergänzende Bestimmungen

§ 17 Eingruppierung

(1) ¹Die §§ 22, 23 BAT einschließlich der Vergütungsordnung gelten über den 31. Oktober 2010 hinaus bis zum 31. Dezember 2013 fort. ²Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum 1.1.2014 oder später beginnt und deren Arbeitsverträge auf der Grundlage des bisherigen Rechts und vor Veröffentlichung der Entgeltordnung im Kirchlichen Amtsblatt abgeschlossen wurden, gelten die entsprechenden Vorschriften des Satzes 1 auch über den 31. Dezember 2013 hinaus fort. ³Diese über den 31. Dezember 2013 hinaus fortgeltenden Regelungen finden auf übergeleitete und ab dem 1. November 2010 neu eingestellte Beschäftigte im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe der AVO-DRS-Ü Anwendung. ⁴An die Stelle des Begriffs Vergütung tritt der Begriff Entgelt.

(2) Abweichend von Absatz 1

- gilt die Vergütungsordnung nicht für ab dem 1. November 2010 in Entgeltgruppe 1 AVO-DRS neu eingestellte Beschäftigte,
- gilt die Vergütungsordnung nicht für Beschäftigte, die nach dem Anhang zu § 45 Nr.2 AVO-DRS eingruppiert sind,
- gilt die Vergütungsgruppe I der Vergütungsordnung zum BAT ab dem 1. November 2010 nicht fort; die Ausgestaltung entsprechender Arbeitsverhältnisse erfolgt außerhalb des Geltungsbereichs der AVO-DRS.

(3) (nicht belegt)

(4) (nicht belegt)

(5) ¹Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. November 2010 nicht mehr; §§ 8, 8a, 8b und 9 bleiben unberührt. ²Satz 1 gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen, es sei denn, dem Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) ist eine Vergütungsgruppenzulage zugeordnet, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht; bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2013 wird diese unter den Voraussetzungen des bisherigen Tarifrechts als Besitzstandszulage in der bisherigen Höhe gezahlt; § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Eine persönliche Zulage, die sich betragsmäßig nach der entfallenen Techniker-, Meister- und Programmiererzulage bemisst, erhalten diejenigen Beschäftigten, denen ab dem 1. November 2010 eine anspruchsbegründende Tätigkeit übertragen wird, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach bisherigem Tarifrecht erfüllt wären; die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung der entsprechenden Abschnitte der Entgeltordnung zur AVO-DRS.

(7) ¹Für Eingruppierungen ab dem 1. November 2010 bis zum 31. Dezember 2013 werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) gemäß Anlage 4 den Entgeltgruppen der AVO-DRS zugeordnet. ²Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum 1.1.2014 oder später beginnt und deren Arbeitsverträge auf der Grundlage des bisherigen Rechts und vor Veröffentlichung der Entgeltordnung im Kirchlichen Amtsblatt abgeschlossen wurden, gilt Satz 1 auch für Eingruppierungen nach dem 31. Dezember 2013 fort.³In den Fällen des § 16 Absatz 2a AVO-DRS kann die Eingruppierung auch über den 31. Dezember 2013 hinaus unter Anwendung der Anlage 2 in die im vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, §§ 8, 8a, 8b, 9 Absatz 3 Buchstabe a oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. November 2010 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt. ⁴Absatz 1 Satz 3 sowie § 8a bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 17 Abs. 7:

Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 4 Abs. 1 gilt entsprechend für übergeleitete und ab dem 1. November 2010 neu eingestellte Pflegekräfte.

(8) 1Beschäftigte, die ab dem 1. November 2010 in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind und die nach der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) in Vergütungsgruppe IIa BAT mit fünf- bzw. sechsjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib BAT eingruppiert wären, erhalten bis zum 31. Dezember 2013 eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14. 2Von Satz 1 werden auch Fallgruppen der Vergütungsgruppe Ib BAT erfasst, deren Tätigkeitsmerkmale eine bestimmte Tätigkeitsdauer voraussetzen. 3Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2.

Niederschriftserklärung zu § 17 Abs. 8:

Mit dieser Regelung ist keine Entscheidung über Zuordnung und Fortbestand/Besitzstand der Zulage im Rahmen der neuen Entgeltordnung verbunden.

(9) (nicht belegt)

(10) (nicht belegt)

§ 18 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Oktober 2010

(1) 1Wird aus dem Geltungsbereich des im Bistum Rottenburg-Stuttgart zur Anwendung kommenden BAT übergeleiteten Beschäftigten in der Zeit zwischen dem 1. November 2010 und dem 31. Oktober 2012 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, findet die AVO-DRS Anwendung. 2Ist die/der Beschäftigte in eine individuelle Zwischenstufe übergeleitet worden, gilt für die Bemessung der persönlichen Zulage § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. 3Bei Überleitung in eine individuelle Endstufe gilt § 6 Abs. 4 Satz 3 entsprechend. 4In den Fällen des § 6 Abs. 5 bestimmt sich die Höhe der Zulage nach den Vorschriften der AVO-DRS über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

(2) (nicht belegt)

(3) Bis zum 31. Dezember 2013 gilt - auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Abs. 2 - die Regelung des § 14 AVO-DRS zur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit mit der Maßgabe, dass sich die Voraussetzungen für die übertragene höherwertige Tätigkeit nach § 22 Abs. 2 BAT bestimmen.

§ 19 Entgeltgruppen 13 Ü und 15 Ü

(1) (nicht belegt) -

(2) Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis 30. September 2018

| | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4a | Stufe 4b | Stufe 5 | Stufe 6 |
|---------------|-----------------|--------------------------|--------------------------|---------------------------|---------------------------|--------------------------|
| | | Nach 2 Jahren in Stufe 2 | Nach 4 Jahren in Stufe 3 | Nach 3 Jahren in Stufe 4a | Nach 3 Jahren in Stufe 4b | Nach 5 Jahren in Stufe 5 |
| Beträge aus | (E 13/2) | (E 13/3) | (E 14/3) | (E 14/4) | (E 14/5) | (E14/6) |
| E 13 Ü | 4.075,76 | 4.293,17 | 4.672,07 | 5.057,19 | 5.647,28 | 5.731,99 |

b) ab 1. Oktober 2018

| | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4a | Stufe 4b | Stufe 5 | Stufe 6 |
|----------------|-----------------|--------------------------------|--------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|
| | | Nach 2 Jahren in Stufe 2 | Nach 4 Jahren in Stufe 3 | Nach 3 Jahren in Stufe 4a | Nach 3 Jahren in Stufe 4b | Nach 5 Jahren in Stufe 5 |
| Beträge aus | (E 13/2) | (E 13/3) | (E 14/3) | (E 14/4) | (E 14/5) | (E14/6) |
| E 13 Ü | 4.075,76 | 4.293,17 | 4.672,07 | 5.057,19 | 5.647,28 | 5.816,70" |

(3) ¹Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I BAT unterliegen der AVO-DRS. ²Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. ³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

ab 1. Januar 2018

| Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 |
|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 5.535,49 | 6.144,20 | 6.721,89 | 7.100,79 | 7.193,98 |

⁴Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. ⁵§ 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.

(4) (nicht belegt)

(5) ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Ü wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. in der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 AVO-DRS-Ü gelten entsprechend.

§ 20 Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte

(1) ¹Für übergeleitete und für ab 1. November 2010 neu eingestellte Lehrkräfte, die bis zum 31. Dezember 2013 gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT und/oder ab 1. Januar 2014 gemäß Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung nicht unter die Entgeltordnung zur AVO-DRS fallen, gilt die Entgelttabelle zur AVO-DRS bis zum 31. Dezember 2016 mit der Maßgabe, dass die Tabellenwerte

- der Entgeltgruppen 5 bis 8 um 64,00 € und
- der Entgeltgruppen 9 bis 13 um 72,00 €

vermindert werden; die verminderten Tabellenwerte sind auch maßgebend für die Zuordnung der Lehrkräfte in die individuelle Zwischenstufe bzw. individuelle Endstufe am 1. November 2010. ²Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Einstellung als Studienrat nach der Besoldungsgruppe A 13 BBesG oder eines entsprechenden Landesbesoldungsgesetzes erfüllen, und für übergeleitete Lehrkräfte, die einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten haben.

Kommentar zu § 20 Abs. 1 S. 2

Alle Religionslehrer im Kirchendienst, die vor Überleitung in die AVO-DRS eine ungekürzte allgemeine Zulage bezogen haben, werden nach der regulären Tabelle bezahlt.

(2) Die Beträge nach Absatz 1 Satz 1 vermindern bei jeder nach dem 1. November 2010 wirksam werdenden allgemeinen Tabellenanpassung in

- den Entgeltgruppen 5 bis 8 um 6,40 Euro und
- den Entgeltgruppen 9 bis 13 um 7,20 Euro.

Niederschriftserklärung zu § 20 Absatz 2:

Eine Lehrkraft, die in eine individuelle Endstufe übergeleitet wurde, erhält nach einem Harmonisierungsschritt mindestens den Tabellenwert der für ihre Entgeltgruppe maßgebenden letzten Tabellenstufe, wenn dieser den Betrag der neuen individuellen Endstufe übersteigt.

(3) (nicht belegt)

Protokollerklärung zu § 20

Die Verminderungsbeträge nach Abs. 1 betragen

| In den Entgeltgruppen | vom 1.3.2015 bis 29.02.2016 | vom 01.03.2016 bis 31.12.2016 |
|-----------------------|--------------------------------|-------------------------------------|
| 5 bis 8 | 12,80 Euro | 6,40 Euro |
| 9 bis 13 | 14,40 Euro | 7,20 Euro |

§ 21 Jahressonderzahlung

1Im Zeitraum 1. November bis 31. Dezember 2010 gilt für Beschäftigte nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 in der Fassung der Bistums-KODA. 2Ab dem 1.1.2011 findet § 20 AVO-DRS Anwendung.

§ 22 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

Bezüge im Sinne des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT für Arbeitsleistungen bis zum 31. Oktober 2010 werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen abgerechnet, als ob das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. Oktober 2010 beendet worden wäre.

§ 23 (nicht belegt)

§ 24 Nebentätigkeiten

Für bis zum 31. Oktober 2010 genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Beschäftigten gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung bleibt unberührt.

§ 25 Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2 a zum BAT

(1) Nr. 7 SR 2 a BAT gilt im bisherigen Geltungsbereich für Maßnahmen, die bis zum 31. Oktober 2010 bewilligt worden sind, fort.

(2) Bestehende Regelungen zur Anrechnung von Wege- und Umkleidezeiten auf die Arbeitszeit bleiben durch das In-Kraft-Treten der AVO-DRS unberührt.

(3-5) (nicht belegt)

§ 26 Besondere Regelungen für Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach Abschnitt 20 (Sozial- und Erziehungsdienst) der Entgeltordnung, Anlage A zur AVO-DRS, richtet

Nr. 1: Zuordnung der Vergütungsgruppen

Abweichend von § 4 werden die unter den Abschnitt 20 (Sozial- und Erziehungsdienst) der Entgeltordnung, Anlage A zur AVO-DRS fallenden Beschäftigten (§ 1 Abs. 1 und 2) am 1. November 2010 in die Entgeltgruppe, in der sie nach dem Abschnitt 20 (Sozial- und Erziehungsdienst) der Entgeltordnung, Anlage A zur AVO-DRS eingruppiert sind, übergeleitet.

Nr. 2: Vergleichsentgelt

Abweichend von § 5 Abs. 2 wird eine zum Überleitungszeitpunkt zustehende Vergütungsgruppenzulage in das Vergleichsentgelt einbezogen.

Nr. 3: Tabellenentgelt / Stufenzuordnung

¹Abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 2 AVO-DRS gelten für am 1. November 2010 übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Oktober 2010 eine Vergütungsgruppenzulage nach § 9 zustand und die nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung AVO-DRS (Anlage A zur AVO-DRS) in der Entgeltgruppe S 13 eingruppiert sind, folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe S 13 Ü:

| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|---------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| gültig ab 1. März 2016 | 2.996,79 | 3.225,12 | 3.518,67 | 3.753,86 | 4.047,85 | 4.194,85 |
| gültig ab 1. Februar 2017 | 3.067,21 | 3.300,91 | 3.601,36 | 3.842,08 | 4.142,97 | 4.293,43 |

²Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die Entgeltgruppe S 13 festgelegten Vomhundertsatz bzw. Umfang.

Nr.4: Bewährungsaufstieg/Vergütungsgruppenzulage

¹Die Regelungen zum Bewährungsaufstieg und zur Vergütungsgruppenzulage (§§ 8, 8a, 9) finden auf übergeleitete Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach dem Abschnitt 20 (Sozial- und Erziehungsdienst) der Entgeltordnung, Anlage A zur AVO-DRS richtet, keine Anwendung. ²§ 8b bleibt unberührt.

§ 26a Besondere Regelungen für die am 31. Dezember 2015 nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung AVO-DRS (Anlage A zur AVO-DRS) eingruppierte Beschäftigte und weitere Regelungen

(1) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung AVO-DRS (Anlage A zur AVO-DRS) am 31. Dezember 2015 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind und am 1. Januar 2016 in einer der folgenden Entgeltgruppen eingruppiert sind:

| Entgeltgruppe am 31. Dezember 2015 | Entgeltgruppe am 1. Januar 2016 |
|---|------------------------------------|
| S 5 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 1 | S 7 |
| S 6 | S 8a |
| S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, 3 und 5 | S 8b |
| S 7, S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 | S 9 |
| S 11 | S 11b |

werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die am 1. Januar 2016 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet.

Protokollerklärungen zu § 26a Absatz 1:

1. ¹Die Zuordnung zu einer individuellen Endstufe bleibt unberührt. ²Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.
 - ³Werden Beschäftigte zum 1. Januar 2016 aus einer individuellen Endstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet, erhalten Sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet werden, entspricht.
 - ⁴Zur Ermittlung des Zuordnungszugewinns ist die Differenz zwischen dem Betrag der AVO-DRS-Tabelle zum 31. Dezember 2015 und der ab dem 1. Januar 2016 geltenden Tabelle zu ermitteln.

2. ¹Für in Entgeltgruppe S 8 eingruppierte Beschäftigte, die den Entgeltgruppen S 8b oder S 9 zugeordnet werden, gelten folgende abweichende Vorschriften:
 - a. Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens sechs Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 5.
 - b. Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens acht Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 8b die Zuordnung zu der Stufe 6.
 - c. Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens vier Jahren in Stufe 4 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 5.
 - d. Bei Erfüllung einer Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren in Stufe 5 erfolgt in der Entgeltgruppe S 9 die Zuordnung zu der Stufe 6.²Die Stufenlaufzeit beginnt nach der Zuordnung zu der höheren Stufe nach Satz 1 neu.

(2)¹Beschäftigte, für die sich außerhalb von Absatz 1 am 1. Januar 2016 nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung AVO-DRS (Anlage A zur AVO-DRS) eine Eingruppierung in derselben oder in einer höheren Entgeltgruppe als am 31. Dezember 2015 ergibt, werden in die am 1. Januar 2016 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet. ²Im Fall der Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe entfällt die Höhergruppierung, wenn die/der Beschäftigte zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen gegen die Höhergruppierung nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 2016 (Ausschlussfrist) einen Widerspruch gegen ihre/seine Höhergruppierung einlegt. ³Der Widerspruch wirkt auf den 1. Januar 2016 zurück. ⁴Die Höhergruppierung nach Satz 1 entfällt mit dem Widerspruch rückwirkend. Überzahlte monatliche Höhergruppierungsgewinne sind zurück zu erstatten. ⁵Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2016, beginnt eine Widerspruchsfrist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; Satz 2 findet Anwendung. ⁶Für diese Höhergruppierungen findet § 45 AVO-DRS in Verbindung mit § 17 Abs. 4 AVO-DRS Anwendung. ⁷Fallen am 1. Januar 2016 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(3) ¹Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte, bei denen der Wegfall der Faktorisierung (Satz 1 und 2 in der Protokollerklärung Nr. 9 in der bis 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) mit anschließender Überleitung und Eingruppierung am 1. Januar 2016 zu einer niedrigeren Eingruppierung nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung AVO-DRS (Anlage A zur AVO-DRS) führen würde. ²Eine neue Zuordnung zu einer niedrigeren Entgeltgruppe mit anschließender Eingruppierung bzw. Höhergruppierung zum 1. Januar 2016 gemäß Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung AVO-DRS (Anlage A zur AVO-DRS) erfolgt in diesen Fällen nur auf Antrag, jedoch spätestens zum 1. Januar 2021. ³Solange die am 31. Dezember 2015 eingruppierungsrelevante Tätigkeit unverändert ausgeübt wird, verbleiben die Beschäftigten, die keinen Zuordnungsantrag nach Satz 2 stellen, bis zum 31. Dezember 2020 mindestens in ihrer bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. ⁴Eine Herabgruppierung gemäß der Protokollerklärung Nr. 9 Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung erfolgt auch bei Unterschreitung der maßgeblichen Platzzahl bis zum 31. Dezember 2020 nicht. ⁵Sofern den unter Satz 3 fallenden Beschäftigten eine andere Tätigkeit übertragen wird, die eine

höhergruppierungsrelevante Neufeststellung der Eingruppierung auslöst, erfolgt auf Antrag eine Überleitung in die maßgebliche Entgeltgruppe mit Wirkung zum 1. Januar des Antragsjahres.

Kommentar zu § 26a Abs. 3 Satz 5

Ein Sachverhalt im Sinne des Satzes 5 liegt vor z. B. bei Übertragung eines anderen Arbeitsplatzes, bei Veränderung der auszuübenden Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz oder bei einer Erhöhung der Durchschnittsbelegung.

Protokollerklärungen zu § 26a Abs. 2 und 3

1. ¹Die Überleitung erfolgt zunächst von der am 31.12.2015 geltenden Tabelle (Anlage D zur AVO-DRS) in die zum 1. Januar 2016 geltende Tabelle (Anlage D zur AVO-DRS). ²Eine Höhergruppierung erfolgt innerhalb der zum 1. Januar 2016 geltenden Tabelle (Anlage D zur AVO-DRS). ³Bei einer Höhergruppierung über zwei Entgeltgruppen ist bei der dazwischenliegenden Entgeltgruppe bezüglich der Tabellenwerte die Tabelle zum 1. Januar 2016 (Anlage D zur AVO-DRS) zugrunde zu legen. ⁴Die Entgeltgruppe S 13 Ü stellt hierbei keine Zwischenentgeltgruppe dar. ⁵Fallen ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, ist bei dem zunächst auszuführenden Stufenaufstieg die am 1. Januar 2016 geltende Tabelle (Anlage D zur AVO-DRS) zugrunde zu legen.
2. ¹Für Beschäftigte, die über den 31. Dezember 2015 hinaus in der Entgeltgruppe S 10 eingruppiert sind, gelten abweichend von § 15 Abs. 2 AVO-DRS folgende Tabellenwerte:

| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|---------------------------------|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|
| gültig ab 1. März 2016 | 2.651,83 | 2.925,84 | 3.062,86 | 3.469,13 | 3.798,41 | 4.068,86 |
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| gültig ab 1. Februar 2017 | 2.714,15 | 2.994,60 | 3.134,84 | 3.550,65 | 3.887,67 | 4.164,48" |

²Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die Entgeltgruppe S 9 festgelegten Vomhundertsatz bzw. Umfang.

3. Werden Beschäftigte zum 1. Januar 2016 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, gilt die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 26a Abs. 1 entsprechend.
4. Soweit sich zum 1. Januar 2016 allein die Tabellenwerte der Entgeltgruppe der Anlage D zur AVO-DRS erhöhen, verändert sich die individuelle Endstufe um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang, wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

§ 26b Sonderregelungen für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker

(1) Für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker, für deren Eingruppierung § 29a Abs. 2 gilt und die keinen Antrag nach § 29a Abs. 3 stellen, findet an Stelle von § 51 AVO-DRS der nachfolgende Absatz Anwendung.

(2) ¹Bei der vertraglichen Vereinbarung der wöchentlichen Arbeitszeit ist bei Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern nach Abs. 1 von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme bei Gottesdiensten und Chorproben auszugehen. ²Zeiten notwendiger Vor- und Nachbereitung sind der Arbeitszeit wie folgt hinzuzurechnen:

1. bei Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern mit einer Qualifikation als
- a) Chorleiterinnen/Chorleiter und Organistinnen/Organisten ohne Examen
 - b) Absolventinnen/Absolventen der ehemaligen Kirchenmusikschule Ehingen/D. und der Vorschule Ravensburg

mit einem Zuschlag von 1/4 (8/32),

2. bei Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern mit einer Qualifikation als
- a) Musikerinnen/Musiker mit C-Examen
 - b) Lehrerinnen/Lehrer mit 2. kirchenmusikalischer Dienstprüfung
 - c) Musikerinnen/Musiker mit Privatlehrerprüfung

mit einem Zuschlag von 2/3 (16/24),

3. bei Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern mit einer Qualifikation als
- a) Musikerinnen/Musiker mit B-Examen
 - b) Musikerinnen/Musiker mit A-Examen
 - c) Schulmusikerinnen/Schulmusiker mit Abschlussprüfung für das künstl. Lehramt an Gymnasien

mit einem Zuschlag von 11/9 (22/18).

§ 26c Besondere Regelungen für die am 31. Dezember 2016 nach Teil IV Abschnitt 4 der Entgeltordnung AVO-DRS (Anlage A zur AVO-DRS) eingruppierten Beschäftigten und weitere Regelungen

(1) ¹Beschäftigte, für die sich am 1. Januar 2017 nach Teil II Abschnitt 29 der Entgeltordnung AVO-DRS (Anlage A zur AVO-DRS) eine Eingruppierung in derselben oder in einer höheren Entgeltgruppe als am 31. Dezember 2016 ergibt, werden in die am 1. Januar 2017 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet. ²Fallen am 1. Januar 2017 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(2) ¹Die Zuordnung zu einer individuellen Endstufe bleibt unberührt. ²Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. ³Werden Beschäftigte zum 1. Januar 2017 aus einer individuellen Endstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet, erhalten Sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet werden, entspricht.

(3) ¹Eine Herabgruppierung aufgrund der am 01. Januar 2017 in Kraft getretenen Neuregelung in Teil II Abschnitt 29 der Entgeltordnung erfolgt nicht. ²Beschäftigte, die am 31. Dezember 2016 höher eingruppiert waren, als sich aufgrund dieser Neuregelung ergibt, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

(3) ¹Im Fall der Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe nach Absatz 1 entfällt die Höhergruppierung, wenn die/der Beschäftigte zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen gegen die Höhergruppierung nach Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2017 (Ausschlussfrist) einen Widerspruch gegen ihre/seine Höhergruppierung einlegt. ²Der Widerspruch wirkt auf den 1. Januar 2017 zurück. ³Die Höhergruppierung nach Absatz 1 entfällt mit dem Widerspruch rückwirkend. Überzahlte monatliche Höhergruppierungsgewinne sind zurück zu erstatten. ⁴Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2017, beginnt eine Widerspruchsfrist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; Satz 1 findet Anwendung.

§ 26d Besondere Regelungen für die am 31. Juli 2017 nach Abschnitt 28 Teil II der Entgeltordnung AVO-DRS (Anlage A zur AVO-DRS) in der Tätigkeit als Leiterin/Leiter des außerunterrichtlichen Bereichs an Katholischen Freien Schulen eingruppierten Beschäftigten und weitere Regelungen

(1) 1Beschäftigte, für die sich am 1. August 2017 nach Teil II Abschnitt 28 der Entgeltordnung AVO-DRS (Anlage A zur AVO-DRS) eine Eingruppierung in einer höheren Entgeltgruppe als am 31. Juli 2017 ergibt, werden in die am 1. August 2017 maßgebliche Entgeltgruppe übergeleitet. 2Fallen am 1. August 2017 ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(2) 1Die Zuordnung zu einer individuellen Endstufe bleibt unberührt. 2Die individuelle Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. 3Werden Beschäftigte zum 1. August 2017 aus einer individuellen Endstufe einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe ein Entgelt, das dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Zuordnungsgewinns, den die Beschäftigten erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet werden, entspricht.

(3) 1Im Fall der Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe entfällt die Höhergruppierung, wenn die/der Beschäftigte zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen gegen die Höhergruppierung nach Absatz 3 Satz 1 einen Widerspruch gegen ihre/seine Höhergruppierung einlegt. 2Der Widerspruch nach Absatz 3 kann nur bis zum 31. Juli 2018 eingelegt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2017 zurück. 3Überzahlte monatliche Höhergruppierungsgewinne sind zurück zu erstatten. 4Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2017, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2017 zurück.

(4) 1Eine Herabgruppierung aufgrund der am 1. August 2017 in Kraft getretenen Neuregelung in Teil II Abschnitt 28 der Entgeltordnung erfolgt nicht. 2Beschäftigte, die am 31. Juli 2017 höher eingruppiert waren, als sich aufgrund dieser Neuregelung ergibt, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

§ 27 Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse

Für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse gelten § 65 BAT und § 5 Abschn. A der Ausbildungsvergütungstarifverträge weiter.

§ 28 (nicht belegt)

§ 29 (nicht belegt)

§ 29a Überleitung in die Entgeltordnung zur AVO DRS am 1. Januar 2014

(1) 1Für in die AVO-DRS übergeleitete und für zwischen dem 1. November 2010 und dem 31. Dezember 2013 neu eingestellte Beschäftigte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2014 die §§ 12, 13 AVO-DRS sowie die Entgeltordnung zur AVO-DRS. 2Hängt die Eingruppierung nach den §§ 12, 13 AVO-DRS von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2014 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung zur AVO-DRS bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) 1In die AVO-DRS übergeleitete und ab dem 1. November 2010 neu eingestellte Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis zu einem Dienstgeber im Geltungsbereich der AVO-DRS, über den 31. Dezember 2013 hinaus fortbesteht, und
 - die am 1. Januar 2014 unter den Geltungsbereich der AVO-DRS fallen,
- oder
- deren Arbeitsverhältnis zum 01.01.2014 oder später beginnt und deren Arbeitsverträge auf der Grundlage des bisherigen Rechts und vor Veröffentlichung der Entgeltordnung im Kirchlichen Amtsblatt abgeschlossen wurden,

sind - jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - zum 1. Januar 2014 in die Entgeltordnung zur AVO-DRS übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. ²Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 AVO-DRS besondere Stufenregelungen nach den Anlagen 2, 4 oder 5 geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. ³Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Entgeltordnung zur AVO-DRS in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Januar 2014 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen; § 9 Absatz 4 bleibt unberührt. ⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung zur AVO-DRS nicht mehr vereinbart sind.

Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2:

¹Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe der AVO-DRS nach der Anlage 2 oder 4 gilt als Eingruppierung. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung zur AVO-DRS nicht statt. ³Die im Rahmen der Überleitung in die AVO-DRS erworbene höhere Entgeltgruppe kann bei einem Tätigkeitswechsel nach Inkrafttreten der Entgeltordnung in sinngemäßer Anwendung des § 17 Abs. 7 Satz 3 beibehalten werden.

(3) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung zur AVO-DRS eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 AVO-DRS ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 AVO-DRS). ³War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴Bei Beschäftigten im Sinne von Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung zur AVO-DRS werden übertariflich gewährte Leistungen auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet.

(3a) Sieht die AVO-DRS in der Fassung vom 1.1.2014 für Tätigkeitsmerkmale der EG 13 abweichend vom bisherigen Recht eine Stufe 6 vor, kommt diese Regelung auch in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 ohne Antrag zur Anwendung.

(3b) Ergibt sich in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung zur AVO-DRS eine vom bisherigen Recht abweichende Zulage zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Entgeltordnung oder zu einem späteren Zeitpunkt, erhält der Beschäftigte diese Zulage ohne Antrag. Bei Beschäftigten in einer individuellen Endstufe wird eine Zulage auf die individuelle Endstufe angerechnet, höchstens jedoch bis zur Aufzehrung des Mehrbetrags der individuellen Endstufe.

(3c) ¹Für in die AVO-DRS übergeleitete und für zwischen dem 1. November 2010 und dem 31. Dezember 2013 neu eingestellte Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten wird die Funktionszulage nach Anlage A Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 Protokollerklärung Nr. 12 AVO-DRS bei einer Höhergruppierung in Entgeltgruppe 11 auf Antrag solange als persönliche abbaubare Besitzstandszulage weitergezahlt, bis der Höhergruppierungsgewinn von

Entgeltgruppe 10 nach EG 11 den rechnerischen Betrag übersteigt, der sich bei einem Verweilen in Entgeltgruppe 10 unter Gewährung der jeweiligen Funktionszulage in Abhängigkeit des Umfangs des an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (Sonderschulen) und Berufsschulen erteilten Religionsunterrichts ergäbe. ²Die Besitzstandszulage wird für längstens drei Jahre gezahlt; sie vermindert sich jährlich um jeweils ein Drittel.*

Kommentar zu § 29a Absatz 3c

1. Die Besitzstandszulage vermindert sich bei Tariferhöhungen und Stufenaufstiegen.
2. Die Neueingruppierung der Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten durch die Anlage A zur AVO-DRS bringt eine höhere Expektanz im Lebenserwerbseinkommen mit sich.*

(4) ¹Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 kann nur bis zum 30. Juni 2015 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar des Jahres der Antragstellung zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zur AVO-DRS eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2014, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2014 zurück.

Protokollerklärung zu § 29a Abs. 4

§ 29a Abs. 4 AVO-DRS-Ü gilt für

- a. Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker
mit der Maßgabe, dass der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 bis zum 31. Dezember 2016 gestellt werden kann (Ausschlussfrist) und auf den 1. Januar des Jahres der Antragstellung zurückwirkt;
- b. Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten
in EG 10, die Religionsunterricht an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (Sonderschulen) und Berufsschulen erteilen und eine Funktionszulage gemäß Anlage A Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 Protokollerklärung Nr. 12 AVO-DRS erhalten mit der Maßgabe, dass der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 bis zum 31. Dezember 2015 gestellt werden kann (Ausschlussfrist) und auf den 1. Januar des Jahres der Antragstellung zurückwirkt.

(5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 sind Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 17 Absatz 8 stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.

*gilt ab 01.01.2015

(6) (nicht belegt)

5. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 30 In-Kraft-Treten, Laufzeit

(1) Diese Überleitungsordnung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

(2-4) – nicht besetzt –

Anlage 1 AVO-DRS-Ü Teil A – Aufgehobene Tarifverträge und KODA-Beschlüsse

Auf Anlage G AVO-DRS wird verwiesen.

Anlage 1 AVO-DRS-Ü Teil B – Fortgeltende Tarifverträge und KODA-Beschlüsse

Auf § 36 AVO-DRS sowie Anlage H AVO-DRS wird verwiesen.

Anlage 2 AVO-DRS-Ü

Zuordnung der Vergütungsgruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. Oktober 2010 / 1. November 2010 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung

inclusive der in § 8 a geregelten doppelten Bewährungsaufstiege

Teil A Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B

Kommentar:

§ 29a Abs. 3a sind zu beachten

| Entgeltgruppe | Vergütungsgruppe |
|---------------|--|
| 15 Ü | I |
| 15 | Keine Stufe 6 Ia Ia nach Aufstieg aus Ib Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia |
| 14 | Keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia Ib nach Aufstieg aus IIa IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 5 oder 6 Jahren |
| 13 Ü | Keine Stufe 6 IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 11 oder 15 Jahren III gemäß KODA-Beschluss vom 29.03.1985, KABI 1985, S. 153ff. |
| 13 | Keine Stufe 6 IIa ohne Aufstieg nach Ib |
| 12 | Keine Stufe 6 IIa nach Aufstieg aus III III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa |
| 11 | III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa |

| | |
|-----------|--|
| | IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III |
| 10 | IVa ohne Aufstieg nach III IVa nach Aufstieg aus IVb IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa (soweit nicht E 9 gemäß § 8 a) Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zu Stufe 1) |
| 9 | IVb ohne Aufstieg nach IVa IVb nach Aufstieg aus Va ohne weiteren Aufstieg nach IVa IVb nach Aufstieg aus Vb Va mit ausstehendem Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa Va ohne Aufstieg nach IVb, Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6) Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb, Stufe 5 nach 9 Jahren in der Stufe 4, keine Stufe 6) Vb nach Aufstieg aus Vc, Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6) IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa, nach Aufstieg aus Vb (doppelter Bewährungsaufstieg gemäß § 8a) |
| 8 | Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb Vc nach Aufstieg aus VIb Vb nach Aufstieg aus Vc mit ausstehendem Aufstieg nach IVb (doppelter Bewährungsaufstieg gemäß § 8a) |
| 7 | Keine |
| 6 | VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc VIb nach Aufstieg aus VII |
| 5 | VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb VII nach Aufstieg aus VIII |
| 4 | Keine |
| 3 | Keine Stufe 6 VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII VIII nach Aufstieg aus IXb |
| 2 | IXa IXb mit ausstehendem Aufstieg nach VIII IXb mit ausstehendem Aufstieg nach IXa IXb nach Aufstieg aus X (keine Stufe 6) X (keine Stufe 6) |
| 1 | Keine |

Teil B Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt

Kommentar:

§ 29a Abs. 3a sind zu beachten

| Entgeltgruppe | Überleitung Lehrkräfte "Erfüller" Vergütungsgruppe | Überleitung Lehrkräfte "Nichterfüller" Vergütungsgruppe |
|---------------|--|---|
| 15 Ü | I | - |
| 15 | Ia | - |
| 14 | Ib | Ib nach Aufstieg aus IIa |
| 13 | IIa | IIa ohne Aufstieg nach Ib IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib |
| 12 | - | IIa nach Aufstieg aus III IIa nach Aufstieg aus IIb III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa IIb mit ausstehendem Aufstieg nach IIa |
| 11 | III | IIb ohne Aufstieg nach IIa III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III |
| 10 | IVa | IV a ohne Aufstieg nach III IV a nach Aufstieg aus IVb IV b mit ausstehendem Aufstieg nach IVa |
| 9 | IVb Vb Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6 | IVb ohne Aufstieg nach IVa IVb nach Aufstieg aus Vb Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6 Vb nach Aufstieg aus Vc, Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6 Vb nach Aufstieg aus VI b, Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6 |
| 8 | Vc | Vc ohne Aufstieg Vc nach Aufstieg aus VIb Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb |
| 7 | - | - |
| 6 | - | VIb ohne Aufstieg VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vb |

Anmerkung zum Begriff „Erfüller“

Anerkennung der Lehrerqualifikationen Ost

Lehrkräfte, die ihre Lehrbefähigung nach dem Recht der DDR erworben haben und deren Ämter in den Landesbesoldungsgesetzen der neuen Bundesländer bzw. deren Tätigkeitsmerkmale in den Richtlinien des Freistaates Sachsen zur Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ausgebracht sind, sind „Erfüller“ im Sinne der Überleitung der Lehrkräfte.

Anlage 3

AVO-DRS-Ü Strukturausgleiche

[Vorspann]

¹Angestellte, deren Ortszuschlag sich nach § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT bemisst, erhalten den entsprechenden Anteil, in jedem Fall aber die Hälfte des Strukturausgleichs für Verheiratete.

²Soweit nicht anders ausgewiesen, beginnt die Zahlung des Strukturausgleichs am 1. November 2012.

³Die Angabe "nach ... Jahren" bedeutet, dass die Zahlung nach den genannten Jahren ab dem In-Kraft-Treten des AVO-DRS beginnt; so wird z. B. bei dem Merkmal "nach 4 Jahren" der Zahlungsbeginn auf den 1. November 2014 festgelegt, wobei die Auszahlung eines Strukturausgleichs mit den jeweiligen Monatsbezügen erfolgt. ⁴Die Dauer der Zahlung ist ebenfalls angegeben; dabei bedeutet "dauerhaft" die Zahlung während der Zeit des Arbeitsverhältnisses.

⁵Ist die Zahlung "für" eine bestimmte Zahl von Jahren angegeben, ist der Bezug auf diesen Zeitraum begrenzt (z. B. "für 5 Jahre" bedeutet Beginn der Zahlung im November 2012 und Ende der Zahlung mit Ablauf Oktober 2017). ⁶Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Ende des Zahlungszeitraumes nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zeitlich zusammenfällt; in diesen Fällen wird der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt. ⁷Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe erfolgt; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer.

A. Angestellte (einschl. Lehrkräfte), mit Ausnahme des Pflegepersonals im Sinne der Anlage 1 b zum BAT

| Entgeltgruppe | Vergütungsgruppe bei In-Kraft-Treten TVÜ | Aufstieg | Ortszuschlag | Lebensalters- stufe / Erfahrungs- stufe | Höhe Ausgleichsbe- trag | Dauer |
|---------------|--|----------------------|----------------------------|--|-------------------------------|-------------------------------|
| | | | Stufe 1, 2 | | | |
| | | | bei In-Kraft-Treten TVÜ | | | |
| 2 | X | IXb nach 2 Jahren | OZ 2 | 23 / 2 | 40 EUR | für 4 Jahre |
| 2 | X | IXb nach 2 Jahren | OZ 2 | 29 / 5 | 30 EUR | dauerhaft |
| 2 | X | IXb nach 2 Jahren | OZ 2 | 31 / 6 | 30 EUR | dauerhaft |
| 2 | X | IXb nach 2 Jahren | OZ 2 | 33 / 7 | 30 EUR | dauerhaft |
| 2 | X | IXb nach 2 Jahren | OZ 2 | 35 / 8 | 20 EUR | dauerhaft |
| 3 | VIII | ohne | OZ 2 | 25 / 3 | 35 EUR | nach 4 Jahren dauerhaft |
| 3 | VIII | ohne | OZ 2 | 27 / 4 | 35 EUR | dauerhaft |
| 3 | VIII | ohne | OZ 2 | 29 / 5 | 35 EUR | nach 4 Jahren dauerhaft |
| 3 | VIII | ohne | OZ 2 | 31 / 6 | 35 EUR | dauerhaft |

| | | | | | | |
|---|------|----------------------------|------|---------|--------|---------------------------|
| 3 | VIII | ohne | OZ 2 | 33 / 7 | 35 EUR | dauerhaft |
| 3 | VIII | ohne | OZ 2 | 35 / 8 | 35 EUR | dauerhaft |
| 3 | VIII | ohne | OZ 2 | 37 / 9 | 20 EUR | dauerhaft |
| 6 | VIb | ohne | OZ 2 | 29 / 5 | 50 EUR | dauerhaft |
| 6 | VIb | ohne | OZ 2 | 31 / 6 | 50 EUR | dauerhaft |
| 6 | VIb | ohne | OZ 2 | 33 / 7 | 50 EUR | dauerhaft |
| 6 | VIb | ohne | OZ 2 | 35 / 8 | 50 EUR | dauerhaft |
| 6 | VIb | ohne | OZ 2 | 37 / 9 | 50 EUR | dauerhaft |
| 6 | VIb | ohne | OZ 2 | 39 / 10 | 50 EUR | dauerhaft |
| 8 | Vc | ohne | OZ 2 | 37 / 9 | 40 EUR | dauerhaft |
| 8 | Vc | ohne | OZ 2 | 39 / 10 | 40 EUR | dauerhaft |
| 9 | Vb | ohne | OZ 1 | 29 / 5 | 60 EUR | für 12 Jahre |
| 9 | Vb | ohne | OZ 1 | 31 / 6 | 60 EUR | nach 4 Jahren für 7 Jahre |
| 9 | Vb | ohne | OZ 1 | 33 / 7 | 60 EUR | für 7 Jahre |
| 9 | Vb | ohne | OZ 2 | 27 / 4 | 90 EUR | nach 4 Jahren für 7 Jahre |
| 9 | Vb | ohne | OZ 2 | 29 / 5 | 90 EUR | für 7 Jahre |
| 9 | Vb | ohne | OZ 2 | 35 / 8 | 20 EUR | nach 4 Jahren dauerhaft |
| 9 | Vb | ohne | OZ 2 | 37 / 9 | 40 EUR | nach 4 Jahren dauerhaft |
| 9 | Vb | ohne | OZ 2 | 39 / 10 | 40 EUR | dauerhaft |
| 9 | Vb | ohne | OZ 2 | 41 / 11 | 40 EUR | dauerhaft |
| 9 | Vb | IVb nach 6 Jahren | OZ 1 | 29 / 5 | 50 EUR | für 3 Jahre |
| 9 | Vb | IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren | OZ 1 | 35 / 8 | 60 EUR | für 4 Jahre |
| 9 | Vb | IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren | OZ 2 | 31 / 6 | 50 EUR | für 4 Jahre |
| 9 | Vb | IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren | OZ 2 | 37 / 9 | 60 EUR | dauerhaft |
| 9 | Vb | IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren | OZ 2 | 39 / 10 | 60 EUR | dauerhaft |
| 9 | Vb | IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren | OZ 2 | 41 / 11 | 60 EUR | dauerhaft |

| | | | | | | |
|----|-----|-------------------------------|------|---------|--------|-------------------------------|
| 9 | IVb | ohne | OZ 1 | 35 / 8 | 60 EUR | für 4 Jahre |
| 9 | IVb | ohne | OZ 2 | 31 / 6 | 50 EUR | für 4 Jahre |
| 9 | IVb | ohne | OZ 2 | 37 / 9 | 60 EUR | dauerhaft |
| 9 | IVb | ohne | OZ 2 | 39 / 10 | 60 EUR | dauerhaft |
| 9 | IVb | ohne | OZ 2 | 41 / 11 | 60 EUR | dauerhaft |
| 10 | IVb | IVa nach 2, 4, 6 Jahren | OZ 1 | 35 / 8 | 40 EUR | für 4 Jahre |
| 10 | IVb | IVa nach 2, 4, 6 Jahren | OZ 1 | 41 / 11 | 30 EUR | dauerhaft |
| 10 | IVb | IVa nach 2, 4, 6 Jahren | OZ 1 | 43 / 12 | 30 EUR | dauerhaft |
| 10 | IVb | IVa nach 6 Jahren | OZ 2 | 29 / 5 | 70 EUR | für 7 Jahre |
| 10 | IVb | IVa nach 2, 4, 6 Jahren | OZ 2 | 37 / 9 | 60 EUR | nach 4 Jahren dauerhaft |
| 10 | IVb | IVa nach 2, 4, 6 Jahren | OZ 2 | 39 / 10 | 60 EUR | dauerhaft |
| 10 | IVb | IVa nach 2, 4, 6 Jahren | OZ 2 | 41 / 11 | 85 EUR | dauerhaft |
| 10 | IVb | IVa nach 2, 4, 6 Jahren | OZ 2 | 43 / 12 | 60 EUR | dauerhaft |
| 10 | IVa | ohne | OZ 1 | 35 / 8 | 40 EUR | für 4 Jahre |
| 10 | IVa | ohne | OZ 1 | 41 / 11 | 30 EUR | dauerhaft |
| 10 | IVa | ohne | OZ 1 | 43 / 12 | 30 EUR | dauerhaft |
| 10 | IVa | ohne | OZ 2 | 37 / 9 | 60 EUR | nach 4 Jahren dauerhaft |
| 10 | IVa | ohne | OZ 2 | 39 / 10 | 60 EUR | dauerhaft |
| 10 | IVa | ohne | OZ 2 | 41 / 11 | 85 EUR | dauerhaft |
| 10 | IVa | ohne | OZ 2 | 43 / 12 | 60 EUR | dauerhaft |
| 11 | IVa | III nach 4, 6, 8 Jahren | OZ 1 | 41 / 11 | 40 EUR | dauerhaft |
| 11 | IVa | III nach 4, 6, 8 Jahren | OZ 1 | 43 / 12 | 40 EUR | dauerhaft |
| 11 | IVa | III nach 4, 6, 8 Jahren | OZ 2 | 37 / 9 | 70 EUR | nach 4 Jahren dauerhaft |

| | | | | | | |
|----|-----|-------------------------------|------|---------|---------|---------------------------------|
| 11 | IVa | III nach 4, 6, 8 Jahren | OZ 2 | 39 / 10 | 70 EUR | dauerhaft |
| 11 | IVa | III nach 4, 6, 8 Jahren | OZ 2 | 41 / 11 | 85 EUR | dauerhaft |
| 11 | IVa | III nach 4, 6, 8 Jahren | OZ 2 | 43 / 12 | 70 EUR | dauerhaft |
| 11 | III | ohne | OZ 1 | 41 / 11 | 40 EUR | nach 4 Jahren dauerhaft |
| 11 | III | ohne | OZ 1 | 43 / 12 | 40 EUR | dauerhaft |
| 11 | III | ohne | OZ 2 | 37 / 9 | 70 EUR | nach 4 Jahren dauerhaft |
| 11 | III | ohne | OZ 2 | 39 / 10 | 70 EUR | dauerhaft |
| 11 | III | ohne | OZ 2 | 41 / 11 | 85 EUR | dauerhaft |
| 11 | III | ohne | OZ 2 | 43 / 12 | 70 EUR | dauerhaft |
| 11 | IIb | ohne | OZ 1 | 31 / 6 | 60 EUR | nach 4 Jahren für 2 Jahre |
| 11 | IIb | ohne | OZ 1 | 39 / 10 | 60 EUR | nach 4 Jahren dauerhaft |
| 11 | IIb | ohne | OZ 1 | 41 / 11 | 80 EUR | dauerhaft |
| 11 | IIb | ohne | OZ 2 | 29 / 5 | 60 EUR | nach 4 Jahren für 2 Jahre |
| 11 | IIb | ohne | OZ 2 | 35 / 8 | 80 EUR | nach 4 Jahren dauerhaft |
| 11 | IIb | ohne | OZ 2 | 37 / 9 | 100 EUR | nach 4 Jahren dauerhaft |
| 11 | IIb | ohne | OZ 2 | 39 / 10 | 110 EUR | dauerhaft |
| 11 | IIb | ohne | OZ 2 | 41 / 11 | 80 EUR | dauerhaft |
| 12 | III | IIa nach 10 Jahren | OZ 1 | 33 / 7 | 95 EUR | für 5 Jahre |
| 12 | III | IIa nach 10 Jahren | OZ 1 | 35 / 8 | 95 EUR | für 4 Jahre |
| 12 | III | IIa nach 10 Jahren | OZ 1 | 39 / 10 | 50 EUR | nach 4 Jahren dauerhaft |
| 12 | III | IIa nach 10 | OZ 1 | 41 / 11 | 50 EUR | dauerhaft |

| | | Jahren | | | | |
|----|-----|------------------------|------|---------|---------|-------------------------|
| 12 | III | IIa nach 10 Jahren | OZ 1 | 43 / 12 | 50 EUR | dauerhaft |
| 12 | III | IIa nach 10 Jahren | OZ 2 | 33 / 7 | 100 EUR | für 4 Jahre |
| 12 | III | IIa nach 10 Jahren | OZ 2 | 37 / 9 | 100 EUR | nach 4 Jahren dauerhaft |
| 12 | III | IIa nach 10 Jahren | OZ 2 | 39 / 10 | 100 EUR | dauerhaft |
| 12 | III | IIa nach 10 Jahren | OZ 2 | 41 / 11 | 100 EUR | dauerhaft |
| 12 | III | IIa nach 10 Jahren | OZ 2 | 43 / 12 | 85 EUR | dauerhaft |
| 12 | III | IIa nach 8 Jahren | OZ 1 | 35 / 8 | 95 EUR | für 4 Jahre |
| 12 | III | IIa nach 8 Jahren | OZ 1 | 39 / 10 | 50 EUR | nach 4 Jahren dauerhaft |
| 12 | III | IIa nach 8 Jahren | OZ 1 | 41 / 11 | 50 EUR | dauerhaft |
| 12 | III | IIa nach 8 Jahren | OZ 1 | 43 / 12 | 50 EUR | dauerhaft |
| 12 | III | IIa nach 8 Jahren | OZ 2 | 31 / 6 | 100 EUR | für 5 Jahre |
| 12 | III | IIa nach 8 Jahren | OZ 2 | 33 / 7 | 100 EUR | für 4 Jahre |
| 12 | III | IIa nach 8 Jahren | OZ 2 | 37 / 9 | 100 EUR | nach 4 Jahren dauerhaft |
| 12 | III | IIa nach 8 Jahren | OZ 2 | 39 / 10 | 100 EUR | dauerhaft |
| 12 | III | IIa nach 8 Jahren | OZ 2 | 41 / 11 | 100 EUR | dauerhaft |
| 12 | III | IIa nach 8 Jahren | OZ 2 | 43 / 12 | 85 EUR | dauerhaft |
| 12 | III | IIa nach 5 Jahren | OZ 1 | 29 / 5 | 100 EUR | für 3 Jahre |
| 12 | III | IIa nach 5 u. 6 Jahren | OZ 1 | 35 / 8 | 95 EUR | für 4 Jahre |
| 12 | III | IIa nach 5 u. 6 | OZ 1 | 39 / 10 | 50 EUR | nach 4 Jahren |

| | | | | | | |
|-------------|------------|---------------------------------------|------|---------|---------|---------------------------------|
| | | Jahren | | | | dauerhaft |
| 12 | III | IIa nach 5 u. 6 Jahren | OZ 1 | 41 / 11 | 50 EUR | dauerhaft |
| 12 | III | IIa nach 5 u. 6 Jahren | OZ 1 | 43 / 12 | 50 EUR | dauerhaft |
| 12 | III | IIa nach 5 u. 6 Jahren | OZ 2 | 33 / 7 | 100 EUR | für 4 Jahre |
| 12 | III | IIa nach 5 u. 6 Jahren | OZ 2 | 37 / 9 | 100 EUR | nach 4 Jahren dauerhaft |
| 12 | III | IIa nach 5 u. 6 Jahren | OZ 2 | 39 / 10 | 100 EUR | dauerhaft |
| 12 | III | IIa nach 5 u. 6 Jahren | OZ 2 | 41 / 11 | 100 EUR | dauerhaft |
| 12 | III | IIa nach 5 u. 6 Jahren | OZ 2 | 43 / 12 | 85 EUR | dauerhaft nach 4 Jahren |
| 13 | IIa | ohne | OZ 2 | 39 / 10 | 60 EUR | dauerhaft |
| 13 | IIa | ohne | OZ 2 | 41 / 11 | 60 EUR | dauerhaft |
| 13 | IIa | ohne | OZ 2 | 43 / 12 | 60 EUR | dauerhaft |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 15 Jahren | OZ 1 | 27 / 4 | 20 EUR | nach 4 Jahren für 2 Jahre |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 15 Jahren | OZ 1 | 29 / 5 | 20 EUR | nach 2 Jahren für 2 Jahre |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 15 Jahren | OZ 1 | 29 / 5 | 130 EUR | nach 4 Jahren für 2 Jahre |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 15 Jahren | OZ 1 | 39 / 10 | 80 EUR | dauerhaft |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 15 Jahren | OZ 1 | 41 / 11 | 80 EUR | dauerhaft |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 15 Jahren | OZ 1 | 43 / 12 | 80 EUR | dauerhaft |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 15 Jahren | OZ 1 | 45 / 13 | 60 EUR | dauerhaft |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 15 Jahren | OZ 2 | 27 / 4 | 100 EUR | nach 4 Jahren für 2 Jahre |

| | | | | | | |
|------|-----|-------------------|------|---------|---------|---------------------------|
| 13 Ü | IIa | Ib nach 15 Jahren | OZ 2 | 37 / 9 | 110 EUR | dauerhaft |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 15 Jahren | OZ 2 | 39 / 10 | 110 EUR | dauerhaft |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 15 Jahren | OZ 2 | 41 / 11 | 110 EUR | dauerhaft |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 15 Jahren | OZ 2 | 43 / 12 | 110 EUR | dauerhaft |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 15 Jahren | OZ 2 | 45 / 13 | 60 EUR | dauerhaft |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 11 Jahren | OZ 1 | 27 / 4 | 20 EUR | nach 4 Jahren für 2 Jahre |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 11 Jahren | OZ 1 | 29 / 5 | 20 EUR | nach 2 Jahren für 2 Jahre |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 11 Jahren | OZ 1 | 29 / 5 | 130 EUR | nach 4 Jahren für 2 Jahre |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 11 Jahren | OZ 1 | 33 / 7 | 60 EUR | nach 4 Jahren für 4 Jahre |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 11 Jahren | OZ 1 | 35 / 8 | 50 EUR | für 5 Jahre |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 11 Jahren | OZ 1 | 37 / 9 | 110 EUR | nach 2 Jahren für 3 Jahre |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 11 Jahren | OZ 1 | 41 / 11 | 80 EUR | nach 4 Jahren dauerhaft |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 11 Jahren | OZ 1 | 43 / 12 | 80 EUR | dauerhaft |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 11 Jahren | OZ 1 | 45 / 13 | 60 EUR | dauerhaft |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 11 Jahren | OZ 2 | 27 / 4 | 100 EUR | nach 4 Jahren für 2 Jahre |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 11 Jahren | OZ 2 | 35 / 8 | 165 EUR | nach 3 Jahren für 2 Jahre |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 11 Jahren | OZ 2 | 37 / 9 | 110 EUR | dauerhaft |

| | | Jahren | | | | |
|------|-----|-----------------------|------|---------|---------|-------------------------|
| 13 Ü | IIa | Ib nach 11 Jahren | OZ 2 | 39 / 10 | 110 EUR | nach 4 Jahren dauerhaft |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 11 Jahren | OZ 2 | 41 / 11 | 110 EUR | dauerhaft |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 11 Jahren | OZ 2 | 43 / 12 | 110 EUR | dauerhaft |
| 13 Ü | IIa | Ib nach 11 Jahren | OZ 2 | 45 / 13 | 60 EUR | dauerhaft |
| 14 | IIa | Ib nach 5 u. 6 Jahren | OZ 1 | 31 / 6 | 100 EUR | für 3 Jahre |
| 14 | IIa | Ib nach 5 u. 6 Jahren | OZ 1 | 35 / 8 | 100 EUR | für 4 Jahre |
| 14 | IIa | Ib nach 5 u. 6 Jahren | OZ 1 | 41 / 11 | 80 EUR | nach 4 Jahren dauerhaft |
| 14 | IIa | Ib nach 5 u. 6 Jahren | OZ 1 | 43 / 12 | 80 EUR | dauerhaft |
| 14 | IIa | Ib nach 5 u. 6 Jahren | OZ 1 | 45 / 13 | 60 EUR | dauerhaft |
| 14 | IIa | Ib nach 5 u. 6 Jahren | OZ 2 | 31 / 6 | 110 EUR | für 7 Jahre |
| 14 | IIa | Ib nach 5 u. 6 Jahren | OZ 2 | 33 / 7 | 50 EUR | für 4 Jahre |
| 14 | IIa | Ib nach 5 u. 6 Jahren | OZ 2 | 39 / 10 | 110 EUR | nach 4 Jahren dauerhaft |
| 14 | IIa | Ib nach 5 u. 6 Jahren | OZ 2 | 41 / 11 | 110 EUR | dauerhaft |
| 14 | IIa | Ib nach 5 u. 6 Jahren | OZ 2 | 43 / 12 | 110 EUR | dauerhaft |
| 14 | IIa | Ib nach 5 u. 6 Jahren | OZ 2 | 45 / 13 | 60 EUR | dauerhaft |
| 14 | Ib | ohne | OZ 1 | 35 / 8 | 100 EUR | für 4 Jahre |
| 14 | Ib | ohne | OZ 1 | 41 / 11 | 80 EUR | nach 4 Jahren dauerhaft |

| | | | | | | |
|----|----|---------------------|------|---------|---------|-------------------------------|
| 14 | Ib | ohne | OZ 1 | 43 / 12 | 80 EUR | dauerhaft |
| 14 | Ib | ohne | OZ 1 | 45 / 13 | 60 EUR | dauerhaft |
| 14 | Ib | ohne | OZ 2 | 33 / 7 | 50 EUR | für 4 Jahre |
| 14 | Ib | ohne | OZ 2 | 39 / 10 | 110 EUR | nach 4 Jahren dauerhaft |
| 14 | Ib | ohne | OZ 2 | 41 / 11 | 110 EUR | dauerhaft |
| 14 | Ib | ohne | OZ 2 | 43 / 12 | 110 EUR | dauerhaft |
| 14 | Ib | ohne | OZ 2 | 45 / 13 | 60 EUR | dauerhaft |
| 15 | Ia | ohne | OZ 1 | 39 / 10 | 110 EUR | für 4 Jahre |
| 15 | Ia | ohne | OZ 1 | 43 / 12 | 50 EUR | dauerhaft |
| 15 | Ia | ohne | OZ 1 | 45 / 13 | 50 EUR | dauerhaft |
| 15 | Ia | ohne | OZ 2 | 37 / 9 | 110 EUR | für 4 Jahre |
| 15 | Ia | ohne | OZ 2 | 41 / 11 | 50 EUR | dauerhaft |
| 15 | Ia | ohne | OZ 2 | 43 / 12 | 50 EUR | dauerhaft |
| 15 | Ia | ohne | OZ 2 | 45 / 13 | 50 EUR | dauerhaft |
| 15 | Ib | Ia nach 8 Jahren | OZ 1 | 39 / 10 | 110 EUR | für 4 Jahre |
| 15 | Ib | Ia nach 8 Jahren | OZ 1 | 43 / 12 | 50 EUR | dauerhaft |
| 15 | Ib | Ia nach 8 Jahren | OZ 1 | 45 / 13 | 50 EUR | dauerhaft |
| 15 | Ib | Ia nach 8 Jahren | OZ 2 | 37 / 9 | 110 EUR | für 4 Jahre |
| 15 | Ib | Ia nach 8 Jahren | OZ 2 | 41 / 11 | 50 EUR | dauerhaft |
| 15 | Ib | Ia nach 8 Jahren | OZ 2 | 43 / 12 | 50 EUR | dauerhaft |
| 15 | Ib | Ia nach 8 Jahren | OZ 2 | 45 / 13 | 50 EUR | dauerhaft |
| 15 | Ib | Ia nach 4 Jahren | OZ 1 | 39 / 10 | 110 EUR | für 4 Jahre |
| 15 | Ib | Ia nach 4 Jahren | OZ 1 | 43 / 12 | 50 EUR | dauerhaft |
| 15 | Ib | Ia nach 4 Jahren | OZ 1 | 45 / 13 | 50 EUR | dauerhaft |
| 15 | Ib | Ia nach 4 Jahren | OZ 2 | 37 / 9 | 110 EUR | für 4 Jahre |
| 15 | Ib | Ia nach 4 Jahren | OZ 2 | 41 / 11 | 50 EUR | dauerhaft |
| 15 | Ib | Ia nach 4 Jahren | OZ 2 | 43 / 12 | 50 EUR | dauerhaft |
| 15 | Ib | Ia nach 4 Jahren | OZ 2 | 45 / 13 | 50 EUR | dauerhaft |

| | | | | | | |
|------|---|------|------|---------|--------|-----------|
| 15 Ü | I | ohne | OZ 2 | 43 / 12 | 50 EUR | dauerhaft |
| 15 Ü | I | ohne | OZ 2 | 45 / 13 | 50 EUR | dauerhaft |

B. Pflegepersonal im Sinne der Anlage 1 b zum BAT

| EG | Vergütungs- gruppe | Orts- zuschlag Stufe 1/2 | Überleitung aus | | nach | für | Betrag Tarif- gebiet West |
|-----|-----------------------------|--------------------------------|--------------------|-------|----------|-----------------------------------|------------------------------|
| | | | VergGr. | Stufe | | | |
| 12a | Kr. XII 5 Jahre Kr. XIII | OZ 2 | Kr. XII | 6 | 1 Jahr | 6 Jahre | 90,- EUR |
| 11b | Kr. XI 5 Jahre Kr. XII | OZ 2 | Kr. XI | 6 | 1 Jahr | 6 Jahre | 150,- EUR |
| | | OZ 1 | Kr. XI | 6 | 1 Jahr | 6 Jahre | 90,- EUR |
| | | | Kr. XI | 7 | 2 Jahren | 5 Jahre | 130,- EUR |
| 11a | Kr. X 5 Jahre Kr. XI | OZ 2 | Kr. X | 4 | 5 Jahren | 2 Jahre | 220,- EUR |
| | | | Kr. X | 5 | 3 Jahren | 4 Jahre | 300,- EUR |
| | | OZ 1 | Kr. X | 5 | 3 Jahren | 4 Jahre | 190,- EUR |
| | | | Kr. X | 6 | 1 Jahr | 6 Jahre | 260,- EUR |
| 10a | Kr. IX 5 Jahre Kr. X | OZ 2 | Kr. IX | 5 | 3 Jahren | 2 Jahre, danach dauerhaft | 270,- EUR 20,- EUR |
| | | | Kr. IX | 6 | 4 Jahren | dauerhaft | 35,- EUR |
| | | | Kr. X | 7 | 2 Jahren | dauerhaft | 35,- EUR |
| | | | Kr. X | 8 | 2 Jahren | dauerhaft | 35,- EUR |
| | | OZ 1 | Kr. IX | 5 | 3 Jahren | 2 Jahre | 170,- EUR |
| | | | Kr. IX | 6 | 1 Jahr | 4 Jahre | 240,- EUR |
| 9d | Kr. VIII 5 Jahre Kr. IX | OZ 2 | Kr. VIII | 5 | 6 Jahren | dauerhaft | 15,- EUR |
| | | | Kr. VIII | 6 | 1 Jahr | 3 Jahre, danach dauerhaft | 140,- EUR 15,- EUR |
| | | | Kr. IX | 7 | 2 Jahren | dauerhaft | 30,- EUR |
| | | | Kr. IX | 8 | 2 Jahren | dauerhaft | 20,- EUR |
| | | OZ 1 | Kr. VIII | 6 | 1 Jahr | 1 Jahr, danach für 2 Jahre | 200,- EUR 60,- EUR |
| 9c | Kr. VII 5 Jahre Kr. VIII | OZ 2 | Kr. VII | 4 | 4 Jahren | 2 Jahre, danach für 4 Jahre | 55,- EUR 110,- EUR |
| | | | Kr. VII | 5 | 4 Jahren | 3 Jahre | 80,- EUR |

| | | | | | | | |
|----|---------------------------|------|-------------|---|----------|-----------------------------------|------------------------|
| | | | Kr. VII | 6 | 1 Jahr | 6 Jahre | 140,- EUR |
| | | OZ 1 | Kr. VII | 5 | 3 Jahren | 2 Jahre, danach für 5 Jahre | 150,- EUR 60,- EUR |
| | | | Kr. VIII | 6 | 1 Jahr | 9 Jahre | 150,- EUR |
| | | | Kr. VIII | 7 | 2 Jahren | 5 Jahre | 100,- EUR |
| 9b | Kr. VII | OZ 2 | Kr. VII | 5 | 4 Jahren | 3 Jahre | 45,- EUR |
| | | | Kr. VII | 6 | 2 Jahren | 2 Jahre, danach für 3 Jahre | 40,- EUR 100,- EUR |
| | | | Kr. VII | 7 | 2 Jahren | dauerhaft | 10,- EUR |
| | | | Kr. VII | 8 | 2 Jahren | dauerhaft | 10,- EUR |
| | | OZ 1 | Kr. VII | 6 | 6 Jahren | 1 Jahr | 60,- EUR |
| | | | Kr. VII | 7 | 4 Jahren | 3 Jahre | 60,- EUR |
| 9b | Kr. VI 5 Jahre Kr. VII | OZ 2 | Kr. VI | 6 | 1 Jahr | 6 Jahre | 90,- EUR |
| | | | Kr. VII | 6 | 1 Jahr | 4 Jahre | 90,- EUR |
| | | | Kr. VII | 7 | 2 Jahren | dauerhaft | 10,- EUR |
| | | | Kr. VII | 8 | 2 Jahren | dauerhaft | 10,- EUR |
| | | OZ 1 | Kr. VI | 5 | 3 Jahren | 2 Jahre | 240,- EUR |
| | | | Kr. VI | 6 | 1 Jahr | 1 Jahr | 200,- EUR |
| | | | Kr. VII | 7 | 4 Jahren | 3 Jahre | 65,- EUR |
| 9b | Kr. VI 7 Jahre Kr. VII | OZ 2 | Kr. VI | 6 | 4 Jahren | 3 Jahre | 90,- EUR |
| | | | Kr. VI | 7 | 1 Jahr | 1 Jahr danach für 5 Jahre | 200,- EUR 120,- EUR |
| | | | Kr. VII | 8 | 2 Jahren | dauerhaft | 10,- EUR |
| | | OZ 1 | Kr. VI | 5 | 4 Jahren | 4 Jahre | 50,- EUR |
| | | | Kr. VI | 7 | 1 Jahr | 1 Jahr danach für 5 Jahre | 190,- EUR 20,- EUR |
| 9a | Kr. VI | OZ 2 | Kr. VI | 4 | 4 Jahren | 3 Jahre | 30,- EUR |
| | | | Kr. VI | 5 | 2 Jahren | 5 Jahre | 75,- EUR |
| | | OZ 1 | Kr. VI | 5 | 2 Jahren | 8 Jahre | 50,- EUR |
| | | | Kr. VI | 6 | 4 Jahren | 3 Jahre | 40,- EUR |
| | | | Kr. VI | 7 | 2 Jahren | 5 Jahre | 60,- EUR |
| 8a | Kr. Va 3 Jahre, Kr. VI | OZ 2 | Kr. V a | 3 | 4 Jahren | 7 Jahre | 45,- EUR |
| | | | Kr. VI | 5 | 2 Jahren | 5 Jahre | 60,- EUR |
| | | OZ 1 | Kr. VI | 4 | 2 Jahren | 9 Jahre | 55,- EUR |

| | | | | | | | |
|----|---|------|---------|---|----------|-----------------------------------|----------------------|
| | | | Kr. VI | 7 | 2 Jahren | 5 Jahre | 60,- EUR |
| 8a | Kr. Va 5 Jahre Kr. VI | OZ 2 | Kr. V a | 3 | 4 Jahren | 7 Jahre | 45,- EUR |
| | | | Kr. VI | 5 | 2 Jahren | 5 Jahre | 60,- EUR |
| | | OZ 1 | Kr. V a | 3 | 4 Jahren | 3 Jahre | 55,- EUR |
| | | | Kr. V a | 4 | 2 Jahren | 9 Jahre | 55,- EUR |
| | | | Kr. VI | 4 | 2 Jahren | 8 Jahre | 55,- EUR |
| | | | Kr. VI | 7 | 2 Jahren | 5 Jahre | 60,- EUR |
| 8a | Kr. V 6 Jahre Kr. VI | OZ 2 | Kr. V | 2 | 6 Jahren | 7 Jahre | 30,- EUR |
| | | | Kr. V | 3 | 4 Jahren | 7 Jahre | 35,- EUR |
| | | | Kr. VI | 5 | 2 Jahren | 5 Jahre | 60,- EUR |
| | | OZ 1 | Kr. V | 3 | 2 Jahren | 7 Jahre | 120,- EUR |
| | | | Kr. VI | 4 | 2 Jahren | 9 Jahre | 55,- EUR |
| | | | Kr. VI | 7 | 2 Jahren | 5 Jahre | 60,- EUR |
| 8a | Kr. V 4 Jahre, Kr. Va 2 Jahre, Kr. VI | OZ 2 | Kr. V | 2 | 6 Jahren | 7 Jahre | 60,- EUR |
| | | | Kr. V a | 3 | 4 Jahren | 7 Jahre | 60,- EUR |
| | | | Kr. VI | 4 | 3 Jahren | 4 Jahre | 25,- EUR |
| | | | Kr. VI | 5 | 1 Jahr | 2 Jahre, danach für 4 Jahre | 25,- EUR 80,- EUR |
| | | | Kr. VI | 7 | 1 Jahr | 1 Jahr | 40,- EUR |
| | | | Kr. VI | 8 | 1 Jahr | 1 Jahr | 40,- EUR |
| | | OZ 1 | Kr. V a | 3 | 2 Jahren | 5 Jahre | 55,- EUR |
| | | | Kr. VI | 4 | 2 Jahren | 4 Jahre, danach für 5 Jahre | 70,- EUR 20,- EUR |
| | | | Kr. VI | 7 | 2 Jahren | 5 Jahre | 55,- EUR |
| 7a | Kr. V 4 Jahre Kr. Va | OZ 2 | Kr. V | 3 | 4 Jahren | 7 Jahre | 55,- EUR |
| | | | Kr. V a | 5 | 4 Jahren | 3 Jahre | 70,- EUR |
| | | | Kr. V a | 7 | 2 Jahren | dauerhaft | 25,- EUR |
| | | | Kr. V a | 8 | 2 Jahren | dauerhaft | 20,- EUR |
| | | OZ 1 | Kr. V a | 5 | 2 Jahren | 9 Jahre | 45,- EUR |
| | | | Kr. V a | 7 | 2 Jahren | 5 Jahre | 40,- EUR |
| 7a | Kr. V 5 Jahre Kr. Va | OZ 2 | Kr. V | 3 | 4 Jahren | 7 Jahre | 45,- EUR |
| | | | Kr. V | 4 | 2 Jahren | 9 Jahre | 100,- EUR |
| | | | Kr. V a | 5 | 4 Jahren | 3 Jahre | 90,- EUR |
| | | | Kr. V a | 7 | 2 Jahren | dauerhaft | 25,- EUR |

| | | | | | | | |
|----|--|------|---------|---|---|--|----------------------|
| | | | Kr. V a | 8 | 2 Jahren | dauerhaft | 20,- EUR |
| | | OZ 1 | Kr. V a | 5 | 2 Jahren | 9 Jahre | 45,- EUR |
| | | | Kr. V a | 7 | 2 Jahren | 5 Jahre | 40,- EUR |
| 7a | Kr. IV 2 Jahre (Hebammen 1 Jahr, Altenpflegerinne n 3 Jahre) Kr. V 4 Jahre Kr. Va | OZ 2 | Kr. V | 3 | 2 Jahren (Altenpfleg erinnen nach 3 Jahren) | 9 Jahre (Altenpflegerinn en für 8 Jahre) | 50,- EUR |
| | | | Kr. V a | 5 | 2 Jahren | 5 Jahre | 55,- EUR |
| | | | Kr. V a | 7 | 2 Jahren | dauerhaft | 25,- EUR |
| | | | Kr. V a | 8 | 2 Jahren | dauerhaft | 20,- EUR |
| | | OZ 1 | Kr. V | 4 | 4 Jahren | 2 Jahre | 20,- EUR |
| | | | Kr. V a | 5 | 2 Jahren | 9 Jahre | 55,- EUR |
| | | | Kr. V a | 6 | 4 Jahren | 3 Jahre | 10,- EUR |
| | | | Kr. V a | 7 | 2 Jahren | 5 Jahre | 60,- EUR |
| 7a | Kr. IV 4 Jahre Kr. V | OZ 2 | Kr. V | 4 | 4 Jahren | dauerhaft | 25,- EUR |
| | | | Kr. V | 5 | 6 Jahren | dauerhaft | 25,- EUR |
| | | | Kr. V | 6 | 4 Jahren | dauerhaft | 35,- EUR |
| | | | Kr. V | 7 | 2 Jahren | dauerhaft | 65,- EUR |
| | | | Kr. V | 8 | 2 Jahren | dauerhaft | 40,- EUR |
| | | OZ 1 | Kr. IV | 3 | 2 Jahren | 3 Jahre | 100,- EUR |
| | | | Kr. V | 6 | 2 Jahren | 4 Jahre | 40,- EUR |
| | | | Kr. V | 7 | 2 Jahren | 4 Jahre | 90,- EUR |
| 4a | Kr. III 4 Jahre Kr. IV | OZ 2 | Kr. IV | 3 | 2 Jahren | 2 Jahre danach für 7 Jahre | 20,- EUR 60,- EUR |
| | | | Kr. IV | 4 | 4 Jahren | 3 Jahre | 40,- EUR |
| | | | Kr. IV | 5 | 2 Jahren | 5 Jahre | 60,- EUR |
| | | | Kr. IV | 7 | 2 Jahren | dauerhaft | 25,- EUR |
| | | | Kr. IV | 8 | 2 Jahren | dauerhaft | 35,- EUR |
| | | OZ 1 | Kr. IV | 5 | 2 Jahren | 9 Jahre | 55,- EUR |
| | | | Kr. IV | 7 | 2 Jahren | 5 Jahre | 40,- EUR |
| 4a | Kr. II 2 Jahre Kr. III 4 Jahre Kr. IV | OZ 2 | Kr. III | 3 | 2 Jahren | 9 Jahre | 40,- EUR |
| | | | Kr. IV | 4 | 4 Jahren | 3 Jahre | 40,- EUR |
| | | | Kr. IV | 5 | 2 Jahren | 5 Jahre | 60,- EUR |
| | | | Kr. IV | 7 | 2 Jahren | dauerhaft | 25,- EUR |
| | | | Kr. IV | 8 | 2 Jahren | dauerhaft | 35,- EUR |
| | | OZ 1 | Kr. IV | 5 | 2 Jahren | 9 Jahre | 55,- EUR |

| | | | | | | | |
|----|-------------------------|------|--------|---|----------|-----------|----------|
| | | | Kr. IV | 7 | 2 Jahren | 5 Jahre | 40,- EUR |
| 3a | Kr. I 3 Jahre Kr. II | OZ 2 | Kr. I | 2 | 1 Jahr | 10 Jahre | 55,- EUR |
| | | | Kr. II | 2 | 1 Jahr | 1 Jahr | 40,- EUR |
| | | | Kr. II | 7 | 4 Jahren | dauerhaft | 15,- EUR |
| | | | Kr. II | 8 | 2 Jahren | dauerhaft | 25,- EUR |
| | | OZ 1 | Kr. I | 2 | 1 Jahr | 3 Jahre | 30,- EUR |
| | | | Kr. II | 2 | 1 Jahr | 3 Jahre | 30,- EUR |
| | | | Kr. II | 4 | 2 Jahren | 9 Jahre | 35,- EUR |

Anlage 4 AVO-DRS-Ü

Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für ab dem 1. November 2010 stattfindende Eingruppierungsvorgänge

Teil A Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B

Kommentar:

§ 29a Abs. 3a sind zu beachten

| Entgeltgruppe | Vergütungsgruppe |
|---------------|--|
| 15 | keine Stufe 6 Ia Ib mit Aufstieg nach Ia |
| 14 | keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia |
| 13 | keine Stufe 6 Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung voraussetzen (IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib) [ggf. Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ] und weitere Beschäftigte, die nach der Vergütungsordnung zum BAT / BAT-O unmittelbar in II a eingruppiert sind. |
| 12 | keine Stufe 6 III mit Aufstieg nach IIa |
| 11 | III ohne Aufstieg nach IIa IVa mit Aufstieg nach III |
| 10 | IVa ohne Aufstieg nach III IVb mit Aufstieg nach IVa Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa |
| 9 | IVb ohne Aufstieg nach IVa Va mit Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa Va ohne Aufstieg nach IVb, Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6 Vb mit Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb, Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6 |
| 8 | Vc mit Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb |
| 7 | Keine |

| | |
|-----|--|
| 6 | VIb mit Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc |
| 5 | VII mit Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb |
| 4 | Keine |
| 3 | Keine Stufe 6 VIII mit Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII |
| 2 Ü | Keine |
| 2 | IXb mit Aufstieg nach VIII IXb mit Aufstieg nach IXa X mit Aufstieg nach IXb (keine Stufe 6) |
| 1 | <p>Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Essens- und Getränkeausgeber/innen <input type="checkbox"/> Garderobepersonal <input type="checkbox"/> Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich <input type="checkbox"/> Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks <input type="checkbox"/> Wärter/innen von Bedürfnisanstalten <input type="checkbox"/> Servierer/innen <input type="checkbox"/> Hausarbeiter/innen <input type="checkbox"/> Hausgehilfe/Hausgehilfin <input type="checkbox"/> Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion) <p>Hinweis: Diese Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen Zuordnungen zu Vergütungsgruppen.</p> |

Teil B Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt

Kommentar:

§ 29a Abs. 3a sind zu beachten

| Entgeltgruppe | Eingruppierung Lehrkräfte "Erfüller" Vergütungsgruppe | Eingruppierung Lehrkräfte "Nichterfüller" Vergütungsgruppe |
|---------------|--|---|
| 15 | Ia | - |
| 14 | Ib | - |
| 13 | IIa | IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib |
| 12 | - | III mit Aufstieg nach IIa IIb mit Aufstieg nach IIa |
| 11 | III | IIb ohne Aufstieg nach IIa III ohne Aufstieg nach IIa IVa mit Aufstieg nach III |

| | | |
|----|---|--|
| 10 | IVa | IVa ohne Aufstieg nach III IVb mit Aufstieg nach IVa |
| 9 | IVb Vb, Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6 | IVb ohne Aufstieg nach IVa Vb mit Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb, Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6) |
| 8 | Vc | Vc ohne Aufstieg Vc mit Aufstieg nach Vb |
| 7 | - | - |
| 6 | - | VIb ohne Aufstieg VIb mit Aufstieg nach Vc VIb mit Aufstieg nach Vb |

Anlage 5 AVO-DRS-Ü

| KR-Anwendungstabelle | | | | | | | | |
|---------------------------------------|------------------|--|--------------|---------|-------------------------|-------------------------|-------------------------|---------|
| Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle | Entgeltgruppe KR | Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
| | | | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| EG 12 | 12a | XII mit Aufstieg nach XIII | - | - | x | x nach 2 J. St. 3 | x nach 3 J. St. 4 | - |
| EG 11 | 11b | XI mit Aufstieg nach XII | - | - | | x | x | - |
| EG 11 | 11a | X mit Aufstieg nach XI | - | - | x | x nach 2 J. St. 3 | x nach 5 J. St. 4 | - |
| EG 10 | 10a | IX mit Aufstieg nach X | - | - | x | x nach 2 J. St. 3 | x nach 3 J. St. 4 | - |
| EG 9, EG 9b | 9d | VIII mit Aufstieg nach IX | - | - | x | x nach 4 J. St. 3 | x nach 2 J. St. 4 | - |
| | 9c | VII mit Aufstieg nach VIII | - | - | x | x nach 5 J. St. 3 | x nach 5 J. St. 4 | - |
| | 9b | VI mit Aufstieg nach VII | - | - | x | x nach 5 J. St. 3 | x nach 5 J. St. 4 | - |
| | | VII ohne Aufstieg | - | - | x | x nach 5 J. St. 3 | x nach 5 J. St. 4 | - |
| 9a | VI ohne Aufstieg | - | - | x | x nach 5 J. St. 3 | x nach 5 J. St. 4 | - | |
| EG 7, EG 8, EG 9b | 8a | Va mit Aufstieg nach VI | - | | | | | |
| | | V mit Aufstieg nach Va und VI | - | x | x | x | x | x |
| | | V mit Aufstieg nach VI | x | | | | | |
| EG 7, EG 8 | 7a | V mit Aufstieg nach Va | - | | | | | |
| | | IV mit Aufstieg nach V und Va | - | x | x | x | x | x |
| | | IV mit Aufstieg nach V | x | | | | | - |
| EG 4, EG 6 | 4a | II mit Aufstieg nach III und IV | x | x | x | x | x | x |
| | | III mit Aufstieg nach IV | x | x | x | x | x | x |
| EG 3, EG 4 | 3a | I mit Aufstieg nach II | x | x | x | x | x | x |

Niederschriftserklärung zur 13. Änderung der AVO-DRS-Ü

Die Bestandsschutzregelung nach § 26a Abs. 3 AVO-DRS-Ü in Zusammenhang mit den tatsächlichen und finanziellen Auswirkungen des Wegfalls der bisherigen Faktorisierungsregelung der Protokollerklärung Nr. 9 AVO-DRS alte Fassung wird bis März 2020 überprüft.